

KXXVI 6



# WIRTSCHAFT UND RECHT

EIN BEITRAG ZUR THEORIE  
DER SECUNDÄREN WIRTSCHAFTLICHEN ERSCHEINUNGEN

VON

DR. ÁKOS VON NAVRATIL

PROFESSOR DER VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND DER FINANZWISSENSCHAFT  
AN DER UNIVERSITÄT KOLOZSVÁR (KLAUSENBURG).



*Magyarországi Királyi János egyet. ny.  
pauzár v. i. a. s.  
még Erdélyben  
Navratil Ákos*

SONDERABDRUCK AUS DER ZEITSCHRIFT FÜR UNGARISCHES ÖFF. UND PRIVATRECHT

*Kolozsvár, 908. X. 18.*



# Inhalt.

	Seite
I. Die heutige Vertheilung des socialen Einkommens. Die Theorie der secundären Erscheinungen und der Socialismus . . . . .	6
II. Das wirtschaftliche Leben und die Rechtsordnung. Näher: Der Einfluss des wirtschaftlichen Lebens auf die Entwicklung der Rechtsordnung . . . . .	13
III. Die Einwirkung der Rechtsordnung auf das Wirtschaftsleben. Versuch einer Erklärung der elementaren Erscheinungen . . . . .	21
IV. Die Einwirkung unserer (auf der Basis des Privateigenthums ruhenden) Rechtsordnung auf das Wirtschaftsleben. Die Verteilung des socialen Einkommens . . . . .	35
Der Ertrag ist eine elementare Erscheinung, das Einkommen eine secundäre . . . . .	53
Die verschiedene Wirkung der Faktoren der wirtschaftlichen Erscheinungen in Bezug auf Kraft und Zeitfolge . . . . .	54
Die Erscheinungen des Verkehrs . . . . .	56
Die secundären Erscheinungen. . . . .	59
V. Das Vermögen als volkswirtschaftlicher Begriff . . . . .	60
Theoretische Ergebnisse, praktische Folgen . . . . .	62

---



Mit der Ausführung der vorliegenden kleinen Arbeit, welche ursprünglich für das 25jährige Jubiläum des nationalökonomischen und statistischen Seminars (Begründer und Leiter: Prof. Béla Földes) an der königl. ungarischen Universität zu Budapest geschrieben wurde, wollte ich zugleich einer andern, bereits früher übernommenen Verpflichtung — wenigstens theilweise — nachkommen. In meinem Werke: «Die elementaren Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens», erstreckte ich mich nämlich fast über das ganze Gebiet des theoretischen Theiles der Volkswirtschaftslehre. Die Fragen der Einkommenvertheilung hingegen blieben dort unerwähnt. Vorliegende Arbeit sucht nun auf der dort erörterten Grundlage Anhaltspunkte zur Untersuchung der Erscheinungen der Einkommenvertheilung zu geben. Insofern bildet diese kleine Studie gewissermassen eine Ergänzung des erwähnten Werkes, ohne jedoch es beanspruchen zu wollen, mit demselben eine systematische und vollständige Bearbeitung des theoretischen Theiles der Volkswirtschaftslehre zu bilden.

Die Arbeit zerfällt in zwei Theile. Der eine beschäftigt sich mit der Frage des Einwirkens des wirtschaftlichen Momentes auf das Recht, der andere hingegen mit derjenigen des Einwirkens des Rechtes auf das Wirtschaftliche. Die erste Frage wird eben nur gestreift, die andere eingehender behandelt, denn da strebe ich an eine Grundlage für eine meines Erachtens nach wichtige Erklärung des Vertheilungsproblems zu finden. In diesem Theile nehme ich Bezug auf einige bedeutende Ergebnisse der deutschen Wissenschaft. Dies erkläre das Erscheinen der Schrift in deutscher Sprache.

Bei unserem heutigen sozialen Wirtschaftsleben vertheilt sich der ganze Ertrag dieser Sozialwirtschaft als Grundrente, Kapitalzins, Arbeitslohn und Unternehmergewinn unter die am Wirtschaftsleben beteiligten, die Glieder der menschlichen Gesellschaft bildenden Privatwirtschaften.

Indem wir darauf hinweisen, stellen wir keine axiomatische Wahrheit an die Spitze unserer Zeilen, sondern betonen bloß eine Thatsache, welche in Anbetracht unserer sozialwirtschaftlichen Zustände von jeder volkswirtschaftlichen Richtung anerkannt wird.

Wir behaupten damit keineswegs, dass jede, heute bestehende sozialökonomische und wirtschaftspolitische Richtung diese Art der Einkommenvertheilung billige. Das eine können wir aber mit Nachdruck hervorheben, dass diese Thatsache der Vertheilung des sozialen Einkommens bei der heutigen Einrichtung des Wirtschaftslebens in gleicher Weise vom Sozialismus und dessen sämtlichen Richtungen, wie auch von der extremsten individuell-liberalen sozialökonomischen und wirtschaftspolitischen Auffassung als eine Wahrheit anerkannt wird.

Freilich erlitt die Theorie der Einkommenvertheilung grosse Veränderungen. Die Lehre hat sich selbst erst von der «wages-profit-rent»-Theorie der englischen Klassiker gerechnet, vielfach entwickelt.<sup>1)</sup> Der primitiven Vertheilungstheorie Smiths<sup>2)</sup> gegenüber weist Ricardos Vertheilungslehre<sup>3)</sup> schon sehr bedeutende Fortschritte auf. Doch musste auch Ricardos Grundrententheorie, von anderem abgesehen, Cairnes' Verbesserungen<sup>4)</sup> erdulden und der Rentenlehre v. Thünens<sup>5)</sup> weichen, welche dieselbe aus der günstigen Lage erklärt. Ja sie musste sogar einer Auffassung Platz machen, welche die Rentenerscheinung verallgemeinert. (Föl-

<sup>1)</sup> Ueber die interessanteste Epoche dieser Entwicklung schreibt C a n n a n in seinem Werke: «History of the Theories of Production and Distribution in English Political Economy from 1776 to 1848.» London, 1903. II. ed.

<sup>2)</sup> Wealth of Nations, Book I, Chapter 6.

<sup>3)</sup> Principles of Political Economy and Taxation Third. ed. London, 1821, besonders die Abschnitte II—VI. und XXI. Vergleiche übrig. Pötker: Ricardo's Bedeutung in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre, seine Theorie über Werth und Vertheilung. Budapest, 1885. (Ungarisch.) Dritter Theil. Seite 141—190.

<sup>4)</sup> Some Leading Principles of Political Economy Newly Expounded. Newyork, 1874. Hauptsächlich aber Charakter and Logical Method of Political Economy, London, 1875.

<sup>5)</sup> Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. 3. Aufl., IX. v. H. Schulmacher-Zachlin. Berlin. 1875.

des,<sup>6)</sup> Marshall.<sup>7)</sup> Die englische Theorie, betreffend den »natürlichen« Lohn, wurde durch Thürens bekannte mathematische Formel<sup>8)</sup> und später durch Senior<sup>9)</sup> und J. Stuart Mills<sup>10)</sup> Lohnfundtheorie<sup>11)</sup> verändert. Gegenüber wieder der Auffassung des Sozialismus bezüglich des Arbeitslohnes, welche die bis jetzt erwähnten Erklärungen insgesamt verwirft, steht die unsichere Arbeitslohntheorie unserer heutigen Wirtschaftslehre. Böhm-Bawerk führt uns eine unabsehbare Reihe von Kapitalzinstheorien vor von den Schriften der Kirchenväter angefangen bis auf seine eigene »Zeit«-theorie.<sup>12)</sup> Den Gewinn des Unternehmers als eigenartige wirtschaftliche Erscheinung, scheidet erst die neuere Wissenschaft aus der Masse des Einkommens aus, welche durch die englischen Klassiker bloss in drei Theile zerlegt, untersucht<sup>13)</sup> wurde.

Wir bemerken aber nicht bloss diese, in chronologischer Reihe aufeinanderfolgende Entwicklung in den Lehren über die einzelnen Einkommenszweige. Selbst zu gleicher Zeit, neben einander entstehen entgegengesetzte Auffassungen über dieselben Fragen der Einkommenvertheilung. Wir haben zu einer Zeit die

6) »Die Rentenerscheinung ist, wie wir gesehen haben, nicht eine ausschliessliche Eigenthümlichkeit des Bodens, sondern sie tritt auch bei andern Produktionsfaktoren auf.« Soziale Oekonomie, I. Band, 3. Aufl. Budapest, 1901. Seite 411. (Ungarisch.)

7) On Rent, Economic Journal, March, 1903. Principles of Economics, Vol. I. Third ed. London, 1895: situation rent (S. 494—5), composite rent (498—9.), consumers rent (200—7.), producers surplus or rent (217.).

8) Die erste Auflage seines bereits erwähnten Werkes erschien in Rostock, 1826.

9) Lectures on the Rate of Wages, delivered before the University of Oxford in Easter Term. 1830.

10) Principles of Political Economy, 1848. Book II. Chap. 11: »Wages, then, depend (später: mainly) upon the demand and supply of labour;...«

11) Diese Theorie übrigens, welche gewöhnlich mit Mill's Namen in Verbindung gebracht wird, ist wahrscheinlich eben so wenig sein, wie Seniors geistiges Eigenthum. Von 1820—1870 war in der englischen Volkswirtschaftslehre in der Arbeitslohnfrage mit verschiedenen Nuancen (ausser den erwähnten vorzugsweise noch Bentham, James Mill, Mc. Culloch, etc.) die Lohnfundtheorie herrschend. Siehe: Cannan, cit. W.

12) Böhm-Bawerk: Kapital und Kapitalzins, I. Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 2. Auflage, Innsbruck, 1900.

13) Die englische Volkswirtschaftslehre blieb unter dem Einflusse Ricardo's lange dieser Dreitheilung treu. In Beziehung auf das Einkommen bestand früher zwischen einem Theile der Deutschen und den englischen Schriftstellern eine gewisse Differenz. Heute ist dieser Unterschied in Folge des wirkenden Einflusses der Deutschen auf die Engländer grössten Theils verschwunden. Siehe z. B. Marshall, cit. W.

schroffe Opposition gegen die Grundrentenlehre Ricardos<sup>14)</sup> gesehen und sehen sie auch heute gegen die verallgemeinernde<sup>15)</sup> Auffassung der Rentenerscheinung gerichtet. Auf die wesentlich abweichende Arbeitslohntheorie des Socialismus im Gegensatze zur Auffassung der »bürgerlichen« Volkswirtschaftslehre wurde bereits hingewiesen. Die ökonomischen Gesetze des Kapitalzinses, sowie des Unternehmergewinnes werden heute auf ebenso viele Arten erklärt, als sich Schriftsteller damit befassen. Mit einem Worte, wir finden auch heute über die wirtschaftliche Natur der Erscheinungen auf dem Gebiete der Einkommenvertheilung die verschiedensten Auffassungen sich gegenüberstehen.

Trotzdem können wir aber wiederholen, dass die Thatsache, dass die einzelnen Privatwirtschaften an dem Ertrage der Produktion, bei der heutigen Einrichtung der Gesellschaft, in der Form von Grundrente, Kapitalzins, Arbeitslohn und Entlohnung der Unternehmungsfähigkeit sich betheiligen, allgemein anerkannt wird.

Insofern bei der relativen Natur sämtlicher bestehenden Dinge von Wahrheit überhaupt die Rede sein kann, können wir diese allgemein anerkannte Thatsache, eben ihrer allgemeinen Anerkennung zufolge, als eine über allen Zweifel stehende Wahrheit unserer Wissenschaft betrachten. Und gerade auf einem Gebiete, wo, — wie dies auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre der Fall ist — wir so wenig vorfinden, was als festgesetzte Wahrheit angenommen werden kann, kann selbst die einmüthige Anerkennung einer solchen, auf den ersten Augenblick nicht viel-sagenden Wahrheit als ein Schritt zur richtigen Erkenntniss des Wesens der Sache gelten.

Abgesehen also davon, dass es heute wohl mancher leugnen wird, dass die jetzige Art und Weise der Einkommenvertheilung zu Gunsten der ganzen Gesellschaft diene, so wird doch auf die Frage:

ist es wahr, dass sich der Ertrag der sozialen Produktion als Grundrente, Kapitalzins, Arbeitslohn und Unternehmergewinn unter die verschiedenen Gesellschaftsklassen vertheilt?

jeder einstimmig bejahend antworten.

Und warum muss die Antwort auf diese Frage mit so übereinklingender Bestimmtheit lauten? Deshalb, weil es jeder,

<sup>14)</sup> Als Beispiel berufe ich mich bloss auf die bekannte Theorie von Carey. Principles of Social Science, 1858—59.

<sup>15)</sup> Grenzwerterschule: Menger, Böhm-Bawerk, Wieser. Oder in Ungarn Láng: System der Volkswirtschaftswissenschaft, I. Theorie der Volkswirtschaft. Budapest, 1882. Seite 200—214. (Ungarisch.)



und zwar eben auf den ersten Blick sieht, dass bei der heutigen Einrichtung des sozialen Wirtschaftslebens der Bodenbesitzer und der Kapitaleigenthümer aus dem in seinem Besitze stehenden und mit produktiver Eigenschaft ausgestatteten Gütervorrathe ein Einkommen bezieht, und auch weil es einleuchtet, dass der Arbeiter, ebenso wie der Unternehmer aus dem Erfolge seiner körperlichen, beziehungsweise intellektuellen Arbeit ebenfalls Nutzen zieht, entsprechend jener, sein Eigenthum bildenden potentialen Produktionsenergie, mit welcher, und von welchem Zeitpunkte an er mit derselben am sozialen Produktionsverlaufe theilgenommen hat. Ihr Nutzen wird umso grösser sein, je grössere Anerkennung sie hierbei ihrer Energie zu sichern wussten.

Diese Begründung, welche eben die einzige ist, mit welcher die Wahrheit der oben genannten Behauptung sozusagen handgreiflich bewiesen werden kann, veranlasst zu weiterem Denken.

Womit haben wir eigentlich argumentirt? Mit einer offenbaren Thatsache. Mit der heutigen Rechtsordnung unserer Gesellschaft, der zufolge heute der Boden, das Kapital, die Arbeits- und Unternehmerfähigkeit das Privateigenthum einzelner Individuen bildet, die nur in dem Falle dies, ihr Eigenthum in den Verlauf der sozialen Produktion gelangen zu lassen geneigt sind, wenn sie dafür, ebenfalls unter dem Schutze der heutigen Rechtsordnung, an dem Erfolge der Produktion theilhaftig werden. Die Möglichkeit dieser Theilhaftigkeit läge dem entsprechend in der heute bestehenden Rechtsordnung. Dieselbe Rechtsordnung wäre also jenes sozialökonomische Moment, welches die Vertheilung des sozialen Einkommens nach den verschiedenen Einkommenszweigen möglich machte und den ganzen Vertheilungsprozess hervorbrachte. Was übrigens, wenn nicht diese? Vielleicht ein Wirtschaftsgesetz? Etwa eines von denen, welche die Entwicklung der einzelnen und demnach bereits vertheilten Einkommenszweige wirtschaftlich, d. h. quantitativ regeln, und auf diese Weise auf das Maass der einzelnen Einkommenszweige von Einfluss sein können? Wie beispielsweise das Gesetz der abnehmenden oder steigenden Ertragsfähigkeit, das der Wechselwirkung von Nachfrage und Angebot, oder das der Preisbildung?

Mit dieser Frage sind wir bei dem verhältnissmässig wenig behandelten und noch viel weniger gelösten Problem angelangt, das die Sozialökonomien zwar bei der Behandlung einer jeden Einkommenfrage berühren, ohne sich jedoch mit demselben — wie dies uns wenigstens scheinen will — seiner Wich-

tigkeit entsprechend genög zu beschäftigen, von welcher Art nämlich der Zusammenhang ist, welcher zwischen der geschaffenen Rechtsordnung der jeweiligen Gesellschaft und dem Wirtschaftsleben derselben bestehen muss.

Unsere Frage lautet, präzis ausgedrückt, folgendermassen: Bfingt etwa die Rechtsordnung im Gewebe des Wirtschaftslebens solche Ergebnisse hervor, welche von sich selbst, in Folge der ursprünglichen elementaren Wirtschaftsgesetze des sozialwirtschaftlichen Lebens nicht auftreten würden?

\*

Mit dem Verhältnisse zwischen Rechtsordnung und Wirtschaftsleben einer Gesellschaft, wie auch mit der Frage der gegenseitigen Beeinflussung dieser beiden sozialen Produkte, hat sich bisher am meisten der Sozialismus beschäftigt. Aber mit Ausnahme des einzigen Rodbertus, nicht in Verbindung mit seinen Untersuchungen betreffend die Einkommenvertheilung. Der wissenschaftliche Sozialismus, und besonders Marx, strebt ja eben bei der zergliedernden Untersuchung des heutigen Vertheilungsprozesses mit haarspaltender Kleinlichkeit darauf hin, jene fehlerhaften Auswüchse des wirtschaftlichen Lebens ans Licht zu ziehen, welche als rein wirtschaftliche Ursachen die krankhaften Erscheinungen der heutigen Einkommenvertheilung wieder als rein wirtschaftliche Ergebnisse hervorbringen. Der wissenschaftliche Sozialismus will die unhaltbare Art des Einkommenvertheilungsprozesses der heutigen Gesellschaft aus der Gesetzmässigkeit des wirtschaftlichen Lebens nachweisen. Als auf ein Beispiel berufe ich mich nur auf die wohlbekanntere Mehrwerththeorie.<sup>16)</sup> Der wissenschaftliche Sozialismus hat die Frage des Verhältnisses zwischen Recht und Wirtschaft, wie auch die der Wechselwirkung derselben dort zuerst ins Auge gefasst und dort auf eine interessante Weise beleuchtet, wo er durch die eigenthümliche sozialphilosophische Anschauung einer seiner Richtungen, durch die sogenannte materialistische Geschichtsauffassung, wie diese sozial- und geschichtsphilosophische Weltanschauung von Engels zuerst genannt wird, die Entfaltung des ganzen sozialen Lebens, der sozialen Einrichtungen, also auch die Entwicklung der jeweiligen Rechtsordnung aus den wirtschaftlichen Forderungen der Gesellschaft erklärt, beziehungsweise sie auf dieselben zurückführt.

Der Kathedersozialismus, nicht gebunden durch das Be-

<sup>16)</sup> Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. I. Band. Hamburg, 1890. Dritter—fünfter Abschnitt, Seite 139—496.

streben, die Unhaltbarkeit der heftigen Einkommenvertheilung aus der Gesetzmässigkeit des Wirtschaftslebens zu erklären, ist in Fragen der Einkommenvertheilung, hauptsächlich in der Aufdeckung des Verhältnisses, welches zwischen dem Wirtschaftsleben, von unserem Standpunkte aus betrachtet also besonders zwischen den Erscheinungen der Einkommenvertheilung und der jeweiligen Rechtsordnung besteht, weiter gelangt. Adolf Wagner, wie auch sein Meister Rodbertus, unterscheiden bekanntlich selbst beim Begriffe des Kapitals, wie auch bei der Erklärung des ganzen Vertheilungsprozesses zwei Gesichtspunkte, den rein wirtschaftlichen und den historisch-rechtlichen.<sup>17)</sup> Für sie gilt das Kapital in gewisser Hinsicht als wirtschaftlicher Begriff, in anderer Hinsicht wieder (wo z. B. Wagner das Kapital als Rentenfonds betrachtet) als eine bloss historisch-rechtliche Kategorie. Wogegen das Kapital bei Marx z. B. wenn auch nicht ausgesprochen, aber dennoch wesentlich immer eine historisch-ökonomische Kategorie bildet. Man pflegt dies so auszudrücken, dass Marx anstatt das Sozialkapital stets nur das Privatkapital erblickt.<sup>18)</sup>

Der wissenschaftliche Sozialismus hat durch seine materialistische Geschichtsauffassung die eine Seite unserer Frage auf eine sehr interessante Weise beleuchtet, und zwar jene Seite, die uns zeigt, welche Wirkung die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens auf die Entfaltung der sozialen Rechtsordnung ausüben. Der Kathedersozialismus dagegen hat, als er sich bei der Untersuchung der wirtschaftlichen Erscheinungen auf den

<sup>17)</sup> Grundlegung der politischen Oekonomie. Dritte Auflage. Erster Theil. Erster Halbband. Leipzig, 1892. Seite 306—320 und Zweiter Halbband. Seite 669—675. In jedem Werke von Rodbertus finden wir diese Zweitheilung des Kapitalbegriffes. So schon in seinem Werke: Zur Erkenntniss unserer staatswirtschaftlichen Zustände, in seinen an Kirchmann gerichteten Briefen, besonders im vierten, welcher den Titel: Das Kapital führt. (Berlin, 1884.) Kries bekennt sich gleichfalls zu dieser Unterscheidung der Begriffe im ersten Theile seines Werkes: Geld und Kredit. (1. Abschnitt.) Mit Recht sagt Wagner (Cit. W.: II. Bd. Seite 280.): «In der früheren Nationalökonomie fehlte diese Unterscheidung im Wesentlichen, was den nachtheiligsten Einfluss ausgeübt hat.» Ebenso weist er darauf hin, dass die ersten Anfänge des Bestrebens, welches innerhalb des Kapitalbegriffes Unterschiede machen will, schon bei Lauderdale zu finden sind: Inquiry into the Nature and Origin of Public Wealth. Edinburgh, 1804. — Interessant wird die Begriffstheilung Wagners und Rodbertus' von Block angegriffen in seinem Werke: Les progrès de la science économique depuis Adam Smith, 2e. éd. Paris, 1897. I. Band. Seite 456—458 und 470—471.

<sup>18)</sup> Siehe Wagner: Grundlegung der politischen Oekonomie. Dritte Auflage. Zweiter Theil. Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht, Leipzig, 1894. Seite 285—289.

obenerwähnten, getrennten zweifachen Standpunkt stellte, das Erbe Rodbertus' weiter auslegend, die Frage berührt, von welcher Wirkung die jeweilige Rechtsordnung auf die weitere Entwicklung des Wirtschaftslebens sei. Doch wies er nur nebenbei und zufällig hin auf die weitere Untersuchung der Frage in dieser Richtung.

Im Nachfolgenden haben wir die Absicht, das Verhältniss zwischen dem Wirtschaftsleben der Gesellschaft und der Rechtsordnung derselben zu einander näher zu untersuchen. In erster Reihe betrachten wir die Wirkung, die das Wirtschaftsleben auf die Rechtsordnung ausübt. Obgleich hier nur schon bekannte Lehren kritisch geprüft werden können, wird es — meines Erachtens — dennoch von Interesse sein, auch diese Seite unserer Frage näher kennen zu lernen. Eine der wichtigsten Erscheinungen des Wirtschaftslebens, deren Kenntniss das Verstehen des wahren Wesens der Erscheinung nur mehr erleichtert, ist die Wirkung, durch welche die wirtschaftliche Erscheinung die äusseré Ordnung des sozialen Zusammenwirkens, also die Rechtsordnung heranbildet, oder mindestens zur Entfaltung dieser Ordnung beiträgt. Ich bezeichne diese Wirkung als eine wichtige Aeusserung, durch deren Prüfung die Erkenntniss des Wesens der wirtschaftlichen Erscheinung möglich wird. Sie zeigt uns nämlich, auf welche Weise ein unwillkürliches Sozialprodukt, wie die wirtschaftliche Erscheinung Veränderungen in der Gesellschaftsordnung hervorbringt, oder wenigstens hervorbringen kann, durch welche Veränderungen dann die wirtschaftliche Erscheinung später zurückwirkend, — da diese Veränderungen auch auf die fernere Entwicklung des Wirtschaftslebens einwirken können, — durch das von ihr geschaffene Recht auch sich selbst zu reguliren anstrebt.

Nach der Erörterung dieser Frage übergehen wir zur Untersuchung der Einwirkung, durch welche die jeweilige Rechtsordnung, die Gesamtheit der Rechtsregeln, also der Rechtszustand, in die Leitung des Wirtschaftslebens eingreift. Bei dieser Frage werden wir etwas länger verweilen. Dieses Verhältniss wird nämlich — wenigstens in dieser Form und mit dieser Absicht — seltener zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht, und wie wir sehen werden, forschen wir hier, während der Untersuchung der als sekundäre Erscheinungen bezeichnenbaren<sup>19)</sup>

<sup>19)</sup> Der Leser wird später (IV.) sehen, dass zur Ausscheidung der »sekundären« Phänomene aus der Reihe der wirtschaftlichen Erscheinungen eben jene Wirkung Anlass bot, durch welche die Rechtsordnung das Wirtschaftsleben weiter gestaltet.

wirtschaftlichen Phänomene und während der Analyse ihrer Natur nach solchen Grundlagen, auf welche sich die Volkswirtschaftslehre in der Hoffnung fruchtbringender Untersuchungen auch gegenüber dem wegen der hier sich geltend machenden rechtlichen Einwirkungen wohl schwerer eindringbarem Gewebe des Wirtschaftslebens mit einer gewissen grösseren Sicherheit stützen kann.

## II.

Von den Schriftstellern, welche die Fragen zwischen Wirtschaft und Recht berühren, wird gewöhnlich als eine Thatsache, die des näheren Beweises gar nicht bedürfe, hervorgehoben, dass zwischen dem jeweiligen wirtschaftlichen Leben und der jeweilig bestehenden Rechtsordnung ein gewisser Zusammenhang besteht. So wird dies heutzutage in gleicher Weise von Historikern, Staats- und Rechtsphilosophen, wie auch von Nationalökonomien verkündet, ohne dass wir sie deshalb kurzweg für Materialisten halten würden.

Die Richtigkeit dieser Behauptung pflegt kurz und ohne Unrecht damit begründet zu werden, dass beide, also ebenso das Wirtschaftsleben als auch die Rechtsordnung, welche die zwischen einander bestehenden Beziehungen der in Gesellschaft lebenden Menschen regelt, gesellschaftliche Produkte sind. Dies wieder ist eine Begründung, die auch von denen gerne benützt wird und benützt werden kann, die im übrigen nichts mit der sogenannten organischen Schule gemein haben wollen. Und wir finden wirklich, ohne mit den übertriebenen Folgerungen und Analogien der organischen Schule einverstanden sein zu müssen, in der organischen Verknüpfung der Theilerscheinungen des sozialen Lebens eine sehr deutlich erläuternde Thatsache auch zur Erklärung vieler sozialer Erscheinungen, so beispielsweise gleich zur Erklärung des Zusammenhanges zwischen den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens und den Erscheinungen der Rechtsordnung. Beide, das Wirtschaftsleben, aber auch die Rechtsordnung gehen aus dem als genügend kompliziert bekannten Boden des sozialen Lebens hervor; beide bewegen sich auf demselben Gebiete, d. h. auf dem Gebiete des sozialen Lebens. Die tagtägliche Erfahrung, aber auch die Beobachtung zahlreicher Theilerscheinungen lehrt uns, dass in der Gesellschaft so isolirte Erscheinungen, deren Ursprung in keiner anderen sozialen Erscheinung zu suchen wäre, und die wieder ihrerseits nicht zugleich Ursachen anderer sozialer Erscheinungen wären, nicht zu finden sind. Diese Thatsache bildet den eigentlichen

Kernpunkt der organischen Sozialauffassung. Schon aus diesem Satze werden wir belehrt, die sozialen Erscheinungen dem Wesen der Gesellschaft entsprechend zu erklären.

Benützen wir nun diese Thatsache bei der Untersuchung des Verhältnisses, das zwischen dem Wirtschaftsleben und der jeweiligen Rechtsordnung besteht. Wirtschaft und Recht unterliegen in gewisser Beziehung gleicher Beurtheilung. Das Gebiet, auf dem sich ihre Erscheinungen offenbaren, ist ein und dasselbe. Und da dies das Gebiet des sozialen Lebens ist, dessen sämtliche Theilerscheinungen untereinander in organischer Verbindung stehen, also auf einander einwirken, folgt von selbst, dass auch die Phänomene des Wirtschaftslebens, sowie auch die die sozialen Verhältnisse zwingend regelnden Rechtserscheinungen nicht ohne Einfluss auf einander bleiben können. Aus dem organischen Zusammenhange der sozialen Erscheinungen folgt, dass Wirtschaft und Recht nicht zwei von einander unabhängige Schöpfungen sind, sondern dass sie in ihren Aeusserungen und demnach auch vielleicht in ihrem Entstehen auf einander einwirken.

Von welcher Art diese Einwirkung ist? dessen Beantwortung klärt uns über das auf, nach dessen Wesen wir eben forschen.

Die Wirtschaft, das wirtschaftliche Leben ist die ursprünglichste und meist charakteristische Aeusserungsweise der sozialen Erscheinungen, sowie der Lebensfunktionen gesellschaftlicher Natur überhaupt. Mit dem gesellschaftlichen Leben nimmt zugleich auch die Wirtschaft ihren Anfang. Dieser Zusammenhang ist so genau, dass der Begriff der Gesellschaft als solcher, also als einer Gruppe nach sozialer Gesetzmässigkeit zusammenwirkender Menschen, mit dem Begriffe der wirtschaftenden Gesellschaft sozusagen zusammenfällt.<sup>20)</sup> Die Schranken des Wirtschafts-

<sup>20)</sup> Die merkwürdige Eigenschaft der Begriffe der wirtschaftenden Gesellschaft und der Wirtschaft, wonach diese zwei Begriffe sich fast decken, versuchte ich auch in meinem Werke: Die elementaren Erscheinungen des Wirtschaftslebens. Budapest, 1901 (ungarisch) näher zu erörtern, auch jene Konsequenzen daselbst berührend, welche in der Volkswirtschaftslehre, wie beispielsweise in der Gütertheorie, der Werththeorie aus dieser, meines Erachtens sehr wichtigen Thatsache folgen. Eine derartige Erweiterung des Wirtschaftsbegriffes ist heute noch sehr befremdend, heute, wo wir im mächtigen Streben nach dem Positivem jenes, was wir sehen, beiseite liegen lassen, für etwas, was wir auch mit Händen anfassen können. So verfährt z. B. auch St a m m l e r in seinem Werke: Wirtschaft und Recht, wenn er sich die Wirtschaft nur im Rahmen des Rechtes vorstellen kann, und auch von der Gesellschaft nur als von dem Stoffe der Rechtsordnung spricht. Darüber werden wir später (IV.) noch ausführlicher reden.

begriffes sind in der That, ohne gegen die Wahrheit zu verstossen, so ausdehnbar, dass sämtliche Lebensäusserungen der Gesellschaft sozusagen in denselben hineinverlegt werden können. Und zwar verstehen wir hier nicht nur jene Besorgung der materiellen Existenzbedingungen, welche materieller Weise vor sich geht, sondern jede menschliche Thätigkeit, einerlei ob geistiger oder physischer Natur, welche entweder mittelbar oder unmittelbar der Beschaffung der Lebensbedingungen dient. Jedenfalls bildet das Wirtschaftsleben die Basis, auf der und aus der die Gesellschaft ihr Leben fristet. Ja mit einer, keineswegs irreführenden, sondern bloss vereinfachenden Verallgemeinerung könnten wir auch sagen, dass das Wirtschaftsleben den Inhalt der in sozialer Gemeinschaft lebenden Menschen bildet. In diesem Sinne ist das Wirtschaftsleben *der Stoff* des sozialen Seins.

Die Rechtsordnung ist wie die Wirtschaft, ebenfalls ein gesellschaftliches Produkt, welcher Art ihre unmittelbare Entstehungsweise auch sei. Doch stellt sie nur ihre äussere Form dar und bestimmt die Aeusserungs- und Geltungsweise des Lebens, dessen Stoff das wirtschaftliche Moment geliefert. Wir finden daher, wenn wir die vom soziologischen Gesichtspunkte beachtungswürdigen und charakteristischen Eigenschaften der Wirtschafterscheinungen einander gegenüberstellen, dass die Rechtsordnung im Gegensatze zum Wirtschaftsleben, welches den Stoff zur sozialen Existenz geliefert hat, bloss *die Form* desselben bildet.

Mit der Feststellung und Gegenüberstellung dieser beiden Sätze haben wir die Antwort erhalten auf die Frage, von welcher Art und Weise im wesentlichen die Einwirkung des Wirtschaftslebens auf die Rechtsordnung sei.

Sie lautet einfach. Wie wir gesehen haben, steht das Wirtschaftsleben zur Rechtsordnung in demselben Verhältnisse wie der Stoff zur Form.

Unter Stoff und Form, führt immer der erstere die Herrschaft. Die Form, in die der betreffende Stoff gegossen werden kann, beziehungsweise in der er unseren Sinnen von selbst erscheint, ist stets von den Naturgesetzen des Stoffes abhängig. Aus diesem Subordinationsverhältnisse folgt, dass sich stets das Wirtschaftsleben selbst die Formen bildet, deren es in Gestalt gesetzlicher Regelung bedurfte, und die zugleich auch seiner inneren Natur am besten entsprechen. Ueberall bildet der Stoff das Lebende. Der Stoff wirkt zwingend auf seine Umgebung. Er selbst bildet sich seine an sich leblose Form. Auch im sozialen Leben kann dies nicht anders der Fall sein, wie in

der Natur. Trotz aller Bemühungen des Naturforschers, wird sich das Steinsalz nie in einer anderen Form, als in der eines Hexaeders krystallisiren. Nie wird die Aristokratie, die sich auf den Grundbesitz stützt, gegen das System des Privateigentums, oder gegen das des gebundenen Grundbesitzes kämpfen, welches der Sicherung ihrer Macht dient, indem es die grossen Grundbesitze erhält.

Enthält vielleicht aber das Wirtschaftsleben allein den Stoff des sozialen Lebens, welches sich in der Gesellschaft die ihm entsprechende rechtliche Form hervorzubringen sucht? Mit anderen Worten, ist das Wirtschaftsinteresse allein der rechtbildende Faktor des sozialen Lebens? Bei weitem nicht. Dies wird heute selbst von Solchen anerkannt, die sonst jener sozialen Auffassung reges Interesse entgegenbringen, deren Lehre über die Entwicklungsursachen der Rechtsordnung unter dem Namen der materialistischen Geschichtsauffassung bekannt ist.<sup>21)</sup> Die nicht unmittelbar materiellen Erscheinungen, wie Erziehung, Religion, Moral, die geographischen und klimatischen Verhältnisse, die alle als soziale Erscheinungen betrachtet werden müssen, wirken als Momente in der Rechtsentwicklung neben den wirtschaftlichen Ursachen.

Andererseits wird wieder von denen, nach deren Auffassung in der gesellschaftlichen Entwicklung nicht so sehr materielle, wie eher psychische, ethische Gesetze zur Geltung gelangen, mit einem Worte von den Spiritualisten auch anerkannt, dass die Ergebnisse des Wirtschaftslebens aus dem Kreise der Ursachen der sozialen Entwicklung und daher auch aus der

<sup>21)</sup> Aus der einschlägigen, neueren ungarischen sozialphilosophischen Literatur, welche mit den wirtschaftlichen Lehren der materialistischen Geschichtsauffassung sympathisirt, berufe ich mich nur auf Oskar Jászai, der in seinem Werke: »Kunst und Moral« (Budapest, 1904, ungarisch) das Moralleben des Menschen behandelnd, das Vorgehen des grössten Theiles der Theoretiker des geschichtlichen Materialismus rügt, welche das Problem der Moral mit der Lösung des wirtschaftlichen Problems für gänzlich gelöst halten. (S. 37.) Mit ihm sind auch wir der Ansicht, dass das wirtschaftliche Moment den wirksamsten Faktor der Kriminalstatistik bildet. Aber auch darin stimmen wir mit ihm vollkommen überein, dass eine richtige moralische Erziehung und eine richtige Wirtschaftsordnung zusammen, in dieser Statistik noch vollständigere Resultate aufweisen würden. (Seite 38.) — In seinem Werke über die Staatsphilosophie der materialistischen Geschichtsauffassung, (Budapest, 1902, ungarisch) bekennt er sich zu derselben Ansicht.

Freilich bleibt auch die entgegengesetzte Auffassung nicht ohne namhafte Vertheidiger. Wir berufen uns nur auf den berühmtesten, auf Loria, der die Moral in seinem Werke: *Les bases économiques de la constitution sociale*, auf wirtschaftlicher Grundlage erklärt. (Seite 13—74.)



Reihe der auf den Gang der Rechtsentwicklung einwirkenden Faktoren nicht ausgeschlossen werden können.

Wir sind der Ansicht, dass unter allen auf die Entwicklung der Rechtsordnung einwirkenden und vorher beispielsweise erwähnten Ursachen, die erste Rolle immer den wirtschaftlichen Momenten zukommt. Uebrigens wird die Kraft unserer Behauptung auch durch den Umstand nicht geschwächt, dass nicht das Wirtschaftsleben allein ein rechtswirkender Faktor der Gesetzgebung ist. Durch Berücksichtigung der übrigen, neben den wirtschaftlichen Ursachen wirkenden Faktoren, wird die Thatsache noch durchaus nicht geleugnet, dass das Verhältniss zwischen Wirtschaft und Recht dasselbe ist, wie jenes zwischen Stoff und Form. Die Wahrheit dieser, hauptsächlich auf Grund deduktiver Spekulation gestellter These wird auch durch die induktive Beobachtung genügend bestätigt.

In der Lehre über die Entwicklung des Rechtes — einerlei ob darunter die «historische» Rechtsentwicklung, oder eine «Evolution» im Sinne Darwins und Spencers zu verstehen ist — gilt sozusagen als allgemein anerkannte, und eben aus den verglichenen Belehrungen der Wirtschaftsgeschichte, der politischen und Rechtsgeschichte der einzelnen Nationen hervorgehende, ihrer Erwiesenheit halber kaum anfechtbare Thatsache, dass neben anderen einwirkenden Ursachen gleichfalls sozialer Natur, die Richtung der Entwicklung der jeweiligen Rechtsordnung in erster Reihe durch die Forderungen des Wirtschaftslebens bestimmt wird. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Auffassungen unseren Gegenstand betreffend ist übrigens mehr nur dieser, dass der geschichtliche Standpunkt mit seiner spirituellen Ueberzeugung nicht geneigt ist unter den, auf die Entwicklung der Rechtsordnung einwirkenden Ursachengruppen den wirtschaftlichen einen Vorrang einzuräumen und den anderen gegenüber das grössere Gewicht derselben anzuerkennen, während die evolutionistische Auffassung, besonders wenn ihr Standpunkt überwiegend materialistisch ist, und wenn auch ihre sozialpolitische Absicht dahin strebt, die wirtschaftliche Seite des sozialen Lebens hervorzuheben (Sozialismus), die wirtschaftlichen Ursachen oft (doch nicht immer) zu stark betont.

Bei diesem Unterschiede der entgegengesetzten sozialphilosophischen Anschauungen ist für unseren Gegenstand vielmehr das von Interesse, worin diese sämtlichen Richtungen einig sind. Sie anerkennen alle das wirtschaftliche Moment als einen wichtigen Faktor im Verlaufe der sozialen Entwicklung.

Jene historischen Werke, welche die wirtschaftlichen Er-

scheinungen bei ihren nach Ursachen prüfenden Forschungen nicht ausser Acht lassen, zählen nach allgemeiner Auffassung zu den hervorragendsten Erzeugnissen der Geschichtswissenschaft. Wir begegnen auch interessanten, sich auf unseren Gegenstand beziehenden Detailforschungen in der Literatur. Thorold Rogers<sup>22)</sup> z. B. ist bemüht, die wichtigeren Ereignisse der Weltgeschichte auf ihre wirtschaftlichen Ursachen zurückzuführen. Loria erklärt die soziale Entwicklung, näher die Entwicklung der Moral, des Rechtes, sowie des politischen Lebens, aus wirtschaftlichen Ursachen.<sup>23)</sup> Den Standpunkt des wissenschaftlichen Sozialismus brauchen wir hier neuerdings nicht zu erwähnen. Obwohl diese Richtungen sämtlich übertrieben, oder in ihren Lehren wenigstens einseitig sind, wird ihnen dennoch kaum jemand einen gewissen Kern von Wahrheit absprechen wollen. Rogers ist einseitig, das ist wahr. Es zwingt ihn aber dazu schon die Natur des gewählten Stoffes. Er untersucht hauptsächlich diejenigen Ereignisse der Geschichte, in welchen England und die anderen grossen Handelsnationen der vorigen Jahrhunderte die Hauptrolle führten. Die Eroberungspolitik dieser Nationen diene stets kommerziellen Zwecken, hinter welchen die wirtschaftlichen Ursachen sich leicht offenbaren und so auch leichter aufzuweisen sind, als bei einer anderen historischen Tatsache. Wie einseitig Rogers infolge seines Gegenstandes wird, ebenso, ja vielleicht noch mehr übertreibt, wegen des speziellen Zweckes seiner Sozialphilosophie, Loria und die «materialistische Geschichtsauffassung.»

So übertrieben aber diese Anschauungen auch sein mögen, sind wir uns heute dessen gleicherweise doch schon bewusst, dass das Recht nicht von dem weiter unergründbaren Zeit- und Volksgeist hervorgebracht wird, von welchem ursprünglich die historische Schule sprach. Wir analysiren heute diesen Zeitgeist, lösen seine Entstehung in ihre wirkenden Ursachen auf, unter denen wir wichtige Momente wirtschaftlicher Natur entdecken. Selbst diejenigen, von denen der Einfluss des Volksgeistes auf die soziale Weiterentwicklung der Nationen noch heute stark hervorgehoben wird, geben zu, dass dieser «Geist» gewissermassen nur den allgemeinen Leiter der Entwicklung bildet, in deren Rahmen die Gesellschaft und in diesen wieder die einzelnen Individuen selbst die sozialen Einrichtungen und

<sup>22)</sup> The Economic Interpretation of History. London, 1888.

<sup>23)</sup> Cit. W. Im ersten Theil werden die wirtschaftlichen Grundlagen und Ursachen der Moral, im zweiten die des Rechtes, im dritten die der Verfassungsorganisation erörtert.

das Recht hervorbringen. Zugleich wird auch anerkannt, dass diese Gesellschaft während ihrer rechtschaffenden Bestrebungen ihr, der eigenen Auffassung entsprechend ausgelegtes Interesse nicht aus dem Auge verliert und stets ihre eigenen Interessen verfolgt, unter welchen, wahrlich, die wirtschaftlichen wieder die schwerwiegendsten sind. Für die pragmatische Rechtsgeschichte erschliesst sich heute, bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erscheinungen das dankbarste Feld zur Erforschung und Erklärung der sozialen Gestaltungen. Selbst die, durch sogenannte Nationaleigenthümlichkeiten charakterisirten Rechtsinstitute können ganz anders betrachtet, und ihr Wesen kann viel besser verstanden, ihr Werth mehr gewürdigt werden, haben wir erst hinter dem, als ihre Endursache so oft erwähnten Nationalgenius, die als Ursachen viel intensiver, weil ursprünglicher wirkenden Postulate des wirtschaftlichen Lebens erforscht. Neben anderen Ursachen sozialer Natur bringen die wirtschaftlichen Ursachen auch den Nationalgeist hervor. Unter den Schriftstellern, welche die Entwicklung des sozialen, rechtlichen, politischen und nationalen Lebens nicht nur vom materiellen, sondern auch vom psychischen und ethischen Standpunkte betrachten, berufen wir uns blos auf Prof. Concha an der Universität Budapest, dem es, unseres Erachtens nach, am besten gelang, den Begriff des Nationalgeistes in der vorhin erwähnten Weise weiter zu erklären und dadurch diesen, lange Zeit so leeren Begriff der historischen Schule, zu einer handgreiflichen, fruchtbaren staatsphilosophischen Kategorie zu erheben. Er hält sich davor zurück, diesem Geiste unmittelbar und als einer weiter schon nicht ergründbaren Ursache die Rolle der Entfaltung des Rechtes und des organischen staatlichen Lebens der Gesellschaft zuzuschreiben.<sup>24)</sup>

Wir wollen durchaus nicht behaupten, dass die Rechtsordnung durch den Gesetzgeber unbedingt der Gesellschaft aufoktroirt würde, betonen aber, dass die Gesetzgebung das Ergebniss von Interessenkämpfen ist, und dass dies Resultat immer

<sup>24)</sup> Seiner Ansicht nach ist der Nationalgenius eine selbständige, bald bewusste, bald instinktmässige Vorstellung der menschlichen Bestimmung, des menschlichen Guten, Nützlichen und Schönen, die mit ihrer Thätigkeit einen organisch zusammengehörenden Theil der Menschheit leitet. (Politik, I. Budapest, 1895. Seite 218, ungarisch.) Das Wort nützlich entspricht in dieser Definition nach seiner Terminologie dem Wirtschaftsinteresse. Auch der Gegenstand der Politik wird von ihm so definiert: »Die Lehre jener Gesetzmodifizierungen, welche durch die verschiedenen religiösen, philosophischen, moralischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, zeitlichen Faktoren des menschlichen Lebens hervorgebracht werden.« (Ebenda S. 8.)

den Sieg der mächtigeren Interessen bedeutet. Da aber diese Interessen nur in den grösseren Gesellschaftsschichten entstehen und leben, können sie nur indirekt dahin wirken, in dem Werke des Gesetzgebers eine Befriedigung zu finden. Vielfache Interessen und Bestrebungen, psychische wie physische, kämpfen neben und gegen einander um Geltung, und suchen Schutz in der hervorzubringenden Rechtsordnung. Es ist sehr schwer zu beobachten, wessen Wirkung unter diesen Interessen die mächtigste ist. Soviel aber ist wahrscheinlich, dass das Wirtschaftsinteresse als solches, welches die Bestehung der Gesellschaft, beziehungsweise der dabei vorzugsweise interessirten Gesellschaftsschichte in erster Reihe sichert, und welches die zur Existenz nothwendige, materielle Basis des Lebens herbeischafft, in Bezug auf Wichtigkeit hinter den anderen nicht zurückbleiben kann, sondern es in erster Reihe verlangt, von den Gesetzgebern ernstlich berücksichtigt zu werden.

Die sich entwickelnde Wirtschaft will sich im Verlaufe der Gesetzgebung eine solche Form erzwingen, in welcher sie ihre Macht unbehindert und am kräftigsten zur Geltung bringen kann. Das bereits zur Geltung gelangte wirtschaftliche Moment kämpft für ein solches Recht, für eine solche Form, mit deren Hilfe es seine Macht erhalten und befestigen kann.

In jeder Gesellschaft ist die wirtschaftlich stärkere Klasse im Besitze der grösseren Macht. Diese Thatsache wird eben auch durch die auf der grösseren wirtschaftlichen Kraft der betreffenden Klasse ruhenden, höheren Intelligenz begründet. Diese wirtschaftlich mächtigere Klasse kämpft im Besitze der politischen Macht für eine solche Rechtsordnung, durch welche sie ihre günstige Stellung erhalten und womöglich noch verstärken kann. Die Entstehung der auf dem Privateigenthum beruhenden Rechtsordnung wird durch diese Thatsache am handgreiflichsten erklärt. Man braucht aber nicht so weit, bis zur Entstehung der Gesellschaft, also bis zu dem Zeitpunkte zurückzugehen, in dem diese privatrechtliche Eigenthumsordnung eben im Entstehen begriffen war. Untersuchen wir die soziale Entwicklung eines heutigen Volkes in der nächsten Vergangenheit, so werden wir auch dort, unter den, auf die soziale Entwicklung einwirkenden Ursachen, hinter den, in Folge der sozialen Kämpfe entstandenen sozialen Verhältnissen und Rechtseinrichtungen in erster Reihe die wirtschaftlichen Ursachen denselben bemerken. Als auf ein Beispiel berufe ich mich bloss auf die grosse »industrial revolution«, die sich in England während des XVIII. und Anfangs des XIX. Jahrhunderts abspielte. Hier zeugt sich deut-

lich der Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen Momenten und den entstandenen, theilweise auch gesetzlich geregelten sozialen Gestaltungen, wie der Leser dies am besten aus den Werken von Toynbee,<sup>25)</sup> Rogers,<sup>26)</sup> Gibbins,<sup>27)</sup> Held<sup>28)</sup> und Schulze-Gäwernitz<sup>29)</sup> ersehen kann.

So wenig wir heute den Satz als eine neue Wahrheit betrachten können, dass die wirtschaftlichen Erscheinungen neben anderen wirkenden Ursachen im sozialen Leben und dessen sämtlichen Erzeugnissen eine wichtige, beinahe erste Rolle führen, ebenso haben wir heute bereits auch die Weise erkannt, auf welcher die eine wirtschaftliche Ursache auf die Entwicklung des sozialen Lebens und so auch auf den Gang der Rechtschaffung von Einfluss ist. Unmittelbar ist der Einfluss der Wirtschaftsursache auf die Rechtsordnung, wenn die Gesellschaft das Recht unter dem zwingenden Einflusse der wirtschaftlichen Ursache so konstituiert, dass es in positiver oder negativer Richtung den Forderungen des wirtschaftlichen Lebens entspricht. Die Gesellschaft will sich entweder das einer bestimmten wirtschaftlichen Entwicklung günstige Recht erzwingen, oder durch die rechtliche Regelung einer, anderer Richtung zustrebenden wirtschaftlichen Entwicklung den Weg verlegen. Beide Bestrebungen sind sich ihrem Wesen nach gleich, bloss in ihren Richtungen sind sie verschieden. Aber auch indirekt ist das Wirtschaftsleben von Einfluss auf die Rechtsordnung, wenn dasselbe, ohne die Veränderung des objektiven oder subjektiven Rechtes unmittelbar nach sich zu ziehen, solche wirtschaftliche Wirkungen hervorbringt, oder die Entwicklung solcher anderen Ursachen ethischer, psychischer Natur und dergleichen hervorruft oder wenigstens befördert, welche schliesslich auf das ganze Gesellschaftsleben und so dann auch auf die Veränderung der Rechtsordnung von Einfluss sind.

### III.

Die Seite des Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Recht, die wir bisher untersucht haben, nämlich die Wirkung der wirtschaftlichen Ursache auf die Entfaltung der Rechtsordnung, er-

<sup>25)</sup> Industrial Revolution. London, 1887.

<sup>26)</sup> Six Centuries of Work and Wages. London, 1884.

<sup>27)</sup> Industrial History of England. London, 1891.

<sup>28)</sup> Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig, 1881.

<sup>29)</sup> Zum sozialen Frieden. Darstellungen zur sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im 19. Jahrhundert. Leipzig, 1890.

klärte uns nur die vom sozialen Standpunkte aus betrachtete Wichtigkeit der Wirtschafterscheinungen, ohne auf die besondere Natur der wirtschaftlichen Erscheinungen ein helleres Licht zu werfen. Das ist auch natürlich. Die wirtschaftlichen Erscheinungen sind nur in ihrer konkreten Verwirklichung als wirtschaftliche Interessen von Einfluss auf die Entwicklung der Rechtsordnung. Die Natur, die ökonomische Struktur der einzelnen Erscheinungen musste daher bei der Untersuchung ihrer Wirkung auf die Rechtsordnung gar nicht beachtet werden. Als Ergebniss unserer Untersuchung sahen wir nur, dass die wirtschaftliche Erscheinung, als eine soziale Erscheinung, theilweise wenigstens als Schlüssel zur Erklärung des Rechtslebens dienen kann. Untersuchen wir nun, ob wir umgekehrt eine solche oder ähnliche Stütze zur Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen in der Rechtsordnung finden können? Wir untersuchen hiermit die andere Seite des in unseren einleitenden Zeilen erwähnten Verhältnisses, die Wirkung nämlich, welche die jeweilige Rechtsordnung auf die Entfaltung des Wirtschaftslebens ausübt.

Auch hier können wir von der Betonung derselben Tatsache ausgehen, von deren Wahrheit wir uns bei der Beleuchtung des ersten Theiles unseres Satzes überzeugt haben. Dort sagten wir, indem wir aus dem organischen Wesen der Gesellschaft gefolgert hatten, dass das Wirtschaftsleben auf die Rechtsordnung nothwendiger Weise von Einfluss sein müsse, weil beide Produkte der Gesellschaft sind, und zwar ein weiteres Produkt ein und desselben Stoffes. Hier brauchen wir den Satz bloss umzukehren, ohne an der Wahrheit der sich uns so darbietenden Behauptung zweifeln zu dürfen, wenn wir unserer Auffassung von der organischen Natur der Gesellschaft, der organischen Verbindung ihrer Theile treu bleiben wollen. Und umgekehrt würde der erwähnte Satz folgendermassen lauten: Im Vereine mit anderen Faktoren bringt die jeweilige Rechtsordnung die Erscheinungen des Wirtschaftslebens hervor, oder sie wirkt wenigstens mit an der Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens der Gesellschaft. Die Wahrscheinlichkeit dieser Behauptung ist auf den ersten Blick sehr annehmlich. Als Ursache gilt auch hier die organische Natur des sozialen Lebens, welche in der Wechselwirkung ihrer Produkte zur Geltung gelangen muss. Wir können dieser Begründung, wie schon erwähnt, auch dann zustimmen, wenn wir die unmässigen Uebertreibungen der organischen Schule auch nicht annehmen wollen.

Betrachten wir diese umgekehrte Behauptung jedoch näher,

so werden an ihrer unbedingten Wahrheit nothwendiger Weise Zweifel entstehen. Wir haben das Wirtschaftsleben so charakterisirt, dass dasselbe neben anderen wirkenden Ursachen an der Hervorbringung der Rechtsordnung mitwirkt. Das Wirtschaftsleben wurde also unsererseits als Ursache hingestellt im Gegensatz zur Rechtsordnung als Wirkung. Die Wirkung kann aber nicht die Ursache derselben Ursache sein, aus der sie hervorgegangen ist. Die Logik scheint daher der Behauptung zu widersprechen, welche wir aus der organischen Natur der Gesellschaft folgernd auszusprechen uns wagten.

Doch werden wir aus diesem Dilemma leicht einen Ausweg finden, wenn wir auch die Aufeinanderfolge in Betracht ziehen, in der das Wirtschaftsleben und die Rechtsordnung ihre sozialen Wirkungen auf einander ausüben.

Wir haben schon gesehen, dass ursprünglich das Wirtschaftsleben auf die Entfaltung der Rechtsordnung einwirkt. Die entstandene Rechtsordnung kann daher auf das Wirtschaftsleben nur insofern zurückwirken, dass sie die *weitere* Gestaltung und Entwicklung dieses wirtschaftlichen Lebens beeinflusst und leitet. Das Wirtschaftsleben ist die ursprüngliche Erscheinung, welche mit der Entstehung der Gesellschaft zu gleicher Zeit zustande gekommen, im Verein mit anderen Erscheinungen des sozialen Lebens das Hervorbringen der Rechtsordnung als bildender Faktor bewirkt.<sup>30)</sup>

Im weiteren Verlaufe der gesellschaftlichen Entwicklung,

---

<sup>30)</sup> Bei der Reihenfolge der Wirkungen ist naturgemäss nicht die chronologische Aufeinanderfolge, sondern die logische Bedingtheit von Wichtigkeit. In diesem Sinne sagt Stammler in seinem Werke: *Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung*, Leipzig, 1896, dass die Rechtsordnung früher entsteht als das Wirtschaftsleben, dass die Rechtsordnung die Bedingung des Wirtschaftslebens sei, ohne welches es keine Wirtschaft gebe, sondern welche mit der Gesellschaft vereint auch das Wirtschaftsleben hervorbringe. In diesem Sinne des logischen Prius nennen wir eben das Wirtschaftsleben eine Ursache der Rechtsordnung. Thatsächlich treten im Leben wirtschaftliche und rechtliche Momente neben einander auf und wirken in ein und derselben Zeit aufeinander ein. So erklärt dies auch Simmel in seiner Kritik über Stammler (*Zur Methodik der Sozialwissenschaft, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, XX. Jahrgang, zweites Heft, 1896. Seite 228—229*), indem er Stammlers Auffassung auf folgende Weise charakterisirt: »Die soziale Wirtschaft bringt das Recht so wenig hervor, dass dieses vielmehr zum Grunde liegen müsse, damit es überhaupt eine soziale Wirtschaft gebe. Natürlich ist dies nicht im Sinne zeitlichen Vorhergehens gemeint; die historische Wirklichkeit sei vielmehr ein unmittelbares Zusammen technisch-materieller Produktion und rechtlicher Regelung. Aber diese letztere sei das logische Prius.«

nachdem irgend eine Rechtsordnung schon entstanden ist<sup>31)</sup> kann daher auch die Wirkung der Rechtsordnung auf das Wirtschaftsleben sogleich zur Geltung gelangen. Diese Wirkung kann nach dem bisher Gesagten nicht darin bestehen, dass durch sie diejenigen Erscheinungen umgestaltet werden, durch welche sie selbst zustande gekommen ist. So wird z. B. die Erzeugung und Erwerbung der Produktionsfähigen nicht gehindert, weder die wirtschaftlichen Gesetze dieser Erzeugungs- und Erwerbsprozesse verändert werden durch jene auch zwangsweise durchführbare Eigenthumsordnung, die den Erwerb der Einzelnen im Besitze derjenigen schützt, die eben in Anbetracht ihrer Erwerbsthätigkeit für die Schaffung einer solchen Rechtsordnung gekämpft haben. Die Wirkung kann sich nur darin bemerkbar machen, dass die Rechtsordnung in der Zukunft auf die nach der Produktion und dem Erwerbe eintretenden wirtschaftlichen Erscheinungen ändernd einwirkt, eventuell auch darin, dass in dieser späteren Periode des Wirtschaftslebens gewisse Wirtschaftsercheinungen unmittelbar durch sie selbst hervorgebracht werden. Jene Rechtsordnung zum Beispiel, welche die erworbenen Güter im Privateigenthume schützt, macht aus dem als Ergebniss der Produktion auftauchenden Ertrage schon ein soziales Einkommen und vertheilt dasselbe auf eine Weise, wie es ohne eine solche Rechtsordnung gewiss nicht geschehen würde.

Um jedoch zu erfahren, von welchem Einflusse in Wahrheit die Rechtsordnung auf das Wirtschaftsleben sei, müssen die einzelnen wirtschaftlichen Erscheinungen, welche ihrer verschiedenen Natur entsprechend, verschiedenen Gesetzen unterworfen sind, vom Gesichtspunkte der auf sie Einfluss übenden Wirkung des Rechtsmomentes untersucht werden. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Erscheinungen nämlich stehen wir nicht einer sozialen Erscheinung von so homogener Natur gegenüber, wie es zum Beispiel die Rechtsordnung eine ist, deren wesentlicher Charakter, was auch ihr Inhalt sonst immer sein mag, stets in der kompulsiven Aeusserung der über der Gesellschaft erhobenen Macht besteht.

Nehmen wir, die natürliche Reihenfolge vor Augen behaltend, zuerst diejenigen Erscheinungen in Betracht, mit denen das

---

<sup>31)</sup> Wann dies eintreten wird, ist wieder eine vielumstrittene Frage. Ihre Lösung hängt genau zusammen mit unserer Auffassung über die Entstehung des Staates. Wir sind der Ansicht, dass wir es dort, wo die Gesellschaft unter der Herrschaft zwangsweise durchführbarer Rechtsbefehle steht, schon mit dem Staate zu thun haben. Für unseren Gegenstand hat dieser Streit übrigens kein Interesse.



Wirtschaftsleben beginnt. Sie setzen das Wirtschaftsleben in Bewegung, das nach dem vorher Gesagten besondere Rechtsgestaltungen hervorbringen muss. Betrachten wir also die Wirkung der Rechtsordnung, wie sie sich auf diese Erscheinungen bezieht. Dies sind die ursprünglichsten, einfachsten Erscheinungen des Wirtschaftslebens, welche eben deswegen auch in ihren Wirkungen am besten kontrollirbar sind, und auch von dem Gesichtspunkte aus gründlich untersucht werden können, durch welche Wirkungsursachen dieselben im sozialen Wirtschaftsleben als Resultante hervorgebracht werden.

Untersuchen wir vor allem das Entbehrungs-, sowie das mit demselben in Verbindung auftretende, sich ihm gewöhnlich anschliessende Bedürfnissgefühl, als jenen psychophysischen Reiz, welcher das ganze Wirtschaftsleben in Bewegung setzt.<sup>32)</sup> Auch dies ist eine soziale Lebensäusserung, da wir darin mit Recht den Erreger der sozialsten Erscheinung, nämlich den des Wirtschaftens suchen können. Es wäre daher überflüssig zu leugnen, dass sämtliche soziale Erscheinungen, d. i. alle Erscheinungen, welche Produkte der Gesellschaft sind, darauf von Einfluss seien. So kann die jeweilige Rechtsordnung, die ja ebenfalls eine soziale Erscheinung ist, zur Entfaltungsart des Bedürfnissgefühles wirklich beitragen, ebenso wie jede andere Erscheinung sozialen Charakters, z. B. Moral, Religion, Erziehung, Bildung, geographische und klimatische Verhältnisse u. s. w. Wo zum Beispiel infolge der auf dem Privateigenthum fussenden Rechtsordnung sich in den Händen Einzelner grössere Vermögensquantitäten anhäufen können, oder wo die Rechtsordnung selbst solche in den Händen einzelner ansammelt, dort wird nach den Gesetzen der Bedürfnisse (die Assoziation, die fortwährende und zurückkehrende Abwechslung, die Verfeinerung, die Vergeistigung der Bedürfnisse u. s. w.)<sup>33)</sup> die grössere Möglichkeit der Befriedigung der Bedürfnisse Entbehrungsgefühle, Bedürfnissgefühle von abwechselnderem Inhalt mittelbar hervorrufen, als in einem anderen Theile der Gesellschaft, welcher infolge seiner Vermögenslosigkeit nur über eine kleinere Möglichkeit der Bedürfnissbefriedigung verfügt.

Es wäre aber ein Irrthum zu glauben, dass das Bedürfnissgefühl durch diese, auf Privateigenthum beruhende oder sich

<sup>32)</sup> S. darüber ausführlicher Kraus: Das Bedürfnis. Ein Beitrag zur beschreibenden Psychologie. Leipzig, 1894. Dies Büchlein analysirt das Bedürfnissgefühl vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

<sup>33)</sup> Vgl. Elementare Erscheinungen des Wirtschaftslebens. Budapest, 1901.  
Seite 51—85.

andere gestaltende Rechtsordnung direkt hervorgebracht würde oder dieselbe ihm auch nur von weitem zur Existenzbedingung diene. Das Entbehnungsgefühl, das Bedürfniss, wird durch den Vermögenden ebenso wie durch den Vermögenlosen empfunden. In keinem kann es verstummt, in keinem durch Gesetzesbefehl hervorgebracht werden. Das Entbehnungsgefühl, das Bedürfniss entsteht im Inneren des Menschen ebenso bei der Privateigentumsordnung, wie in dem mit kommunistischer Eigentumsordnung versehenen Staate des Sozialismus. Die Ursache hiervon ist, dass diese Empfindungen in dem wirtschaftlichen Leben der Gesellschaft, in der wirtschaftlichen Natur des Menschen, beziehungsweise in deren psychischen Relationen ihren Grund haben. Mit einem Worte, das Entbehnungsgefühl und das sich ihm anschliessende Bedürfnissgefühl sind elementare, in ihrem Bestehen von der Rechtsordnung ganz und gar unabhängige Erscheinungen, welche ihre naturgemässen und psychischen Grundlagen ausschliesslich im Kreise der wirtschaftlichen Erscheinungswelt besitzen.

Die auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens auftauchenden Instinkte, als ebenfalls innere, psychische Grundlagen des wirtschaftlichen Lebens, sind vom Gesichtspunkte unseres Gegenstandes Erscheinungen von ganz ähnlicher Natur, wie das Gefühl des Bedürfnisses. Sie sind unbedingt wirtschaftliche Erscheinungen, da sie ja dem Wirtschaften der Menschen eine gewisse Richtung geben und so sind sie jedenfalls auch Produkte des gesellschaftlichen Lebens. Sie sind aber auch zugleich das soziale Produkt in dem Sinne, dass die Art ihrer Entstehung und Veränderung, sowie ihre Entwicklung auch von jener moralartigen Gesamtaufassung beeinflusst wird, welche neben anderen Faktoren sozialer Natur, auch von der entstandenen Rechtsordnung in eine oder andere Richtung gedrängt, und ebenso von ihr auch fixirt wird. Zugleich aber sind sie auch ursprüngliche Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens; denn ihr Erscheinen, ihre Aufgabe auf dem Gebiete desselben ist von der Rechtsordnung ganz unabhängig. Es bedarf dazu, dass in uns Instinkte entstehen, gar keiner Rechtsordnung. Und der sich schon ausgestaltete wirtschaftliche Instinkt wird ganz in gleicher Weise ebenso bei der privateigenthümlichen als beispielsweise bei der gesamteigenthümlichen Rechtsordnung wirken. Er wird die wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen immer in dieselbe ihm eigenthümliche Richtung drängen. Wie auch die Rechtsordnung beschaffen sein mag, die im Wirtschaftsleben gewöhnlich sich zeigenden Triebe, — die wir gewöhnlich in zwei grosse

Gruppen, in die Gruppe der egoistischen und in die der altruistischen zu vertheilen pflegen — werden im Verlaufe des Wirtschaftens ihre Wirkung in gleicher Weise entfalten. Die Rechtsordnung kann einen Trieb im Menschen nicht hervorrufen; ebensowenig kann sie einen anderen unterdrücken. Die Grundursache der Triebe liegt tiefer, und zwar in der sozialwirtschaftlichen Natur des Menschen, nicht in der Rechtsordnung.<sup>34)</sup>

Diejenigen, die das Gebiet der Wirtschaft nur auf das Materielle, auf das Greifbare oder Sichtbare beschränken wollen und dieser ihrer Auffassung gemäss auch die psychischen Grundlagen des Wirtschaftslebens als nicht wirtschaftliche Erscheinungen aus dem Gebiete der Sozialökonomie ausscheiden, beziehungsweise in dasselbe nicht hineinnehmen wollen, werden in dem bisher Gesagten keinen Beweis dafür finden, dass die Rechtsordnung neben anderem nicht auch eine Grundbedingung des Wirtschaftslebens bildet.<sup>35)</sup> Nehmen wir daher die auch äusserlich wahrnehmbaren Erscheinungen des Wirtschaftslebens in Betracht, deren wirtschaftliche Natur keinerseits geleugnet wird.

Betrachten wir gleich den Begriff der Güter. Unter Gut verstehen wir unserer Ansicht nach alles, was während des Wirtschaftens die Aufmerksamkeit der wirtschaftlichen Gesellschaft auf sich zieht, alles, was zur Befriedigung der Bedürfnisse der wirtschaftenden Subjekte geeignet ist. Ob wir nun diese Definition als richtig betrachten, oder die Erklärung der alten individualistisch-liberalen Volkswirtschaftslehre anwenden, nach welcher nur den materiellen Mitteln der Bedürfnissbefriedigung der Gütername zukommen kann, so müssen wir doch

<sup>34)</sup> Ueber die im Wirtschaftsleben auftretenden Instinkte vergl. ausführlicher: Wagner Grundlegung der politischen Oekonomie. I. Theil, I. Halbband. Leipzig, 1892. Erstes Buch: Die wirtschaftliche Natur des Menschen. Seite 70—137; Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster, grösserer Theil. Leipzig, 1900. II. Die psychischen, sittlichen und rechtlichen Grundlagen der Volkswirtschaft und der Gesellschaft überhaupt. Seite 6—75.

<sup>35)</sup> In den grossen Streit, wohin sich die Grenzen des Wirtschaftslebens und so auch die der Volkswirtschaftslehre erstrecken, können wir uns hier nicht einlassen. Wir erwähnen bloss, dass sich auch spiritualistische Autoren zur früheren individualistisch-liberalen Richtung bekennen (z. B. Concha, S. 188, seines cit. W.). In ganz anderer Absicht bekennen diese Auffassung solche Autoren, die einige Erfolge der neueren Volkswirtschaft nicht anerkennen wollen. (Platter: Grundlehren der Nationalökonomie. Kritische Einführung in die soziale Wirtschaftswissenschaft. Berlin, 1903. S. 1—28.) — Unsere Auffassung im Gegensatze zum schwankenden Standpunkte der ethischen Schule, haben wir in der Güterlehre des schon mehrfach erwähnten Werkes «Elementare Erscheinungen» (S. 101—111) dargelegt.

einstimmig bekennen, dass die Gütereigenschaft einer Sache ausschliesslich durch die Individualität des gesellschaftlich wirtschaftenden Menschen, durch seine individuellen Bedürfnisse bestimmt wird. Die Rechtsordnung kann keine Sache für die Wirtschaft nützlich, werthvoll machen und sie so zu Gütern gestalten. Umgekehrt, wird es keine Rechtsordnung, selbst die des radikalsten kommunistischen Staates behaupten können, dass eine Sache, durch die irgendwelche menschliche Bedürfnisse noch befriedigt werden können, nun aufgehört hat, weiter zu den Gütern zu zählen. Die Rechtsordnung kann einen Gegenstand aus dem Verkehre ausschliessen, aber das eine wird sie nie erzwecken können, dass die Menschen für denselben kein Bedürfniss mehr empfinden, denselben ferner nicht als Gut betrachten und darnach nicht mehr streben werden, wenn anders nicht möglich, mit Umgehung der Rechtsordnung. Die Rechtsordnung kann z. B. das Brot, oder das Wasser nicht aus der Reihe der Güter ausscheiden, solange das Brot zum Stillen des Hungers, das Wasser zur Stillung des Durstes geeignet sein wird. Solange das Gold zur Vermittlung der Möglichkeit der Bedürfnissbefriedigungen geeignet bleibt, bis zu welchem Zeitpunkte durch eine andere Wirtschaftsmethode keine geeignetere Form dieser Vermittlung entsteht, kann auch seine Eigenschaft als Gut, als entsprechendes Verkehrsinstrument nicht aufgehoben werden. Ebenso verhält es sich auch umgekehrt. Die Rechtsordnung allein kann eine an und für sich werthlose Sache mit der Eigenschaft eines Gutes nicht ausstatten. Das beste Beispiel hiefür ist die des Papiergeldes, aber auch die der von der Rechtsordnung mit Zahlungsfähigkeit ausgestatteten Geldpapiere überhaupt. Dazu, dass diesen Zahlungsmitteln im wirtschaftlichen Leben wirklich ein Werth beigemessen, dass also ihre Eigenschaft als wirtschaftliches Gut anerkannt werde, dazu hat die Rechtsordnung die Mitwirkung einer wirtschaftlichen Erscheinung von nöthen. Eine wirtschaftliche Erscheinung muss dazu die Grundlage geben. Nur darauf erst kann die Rechtsordnung den von ihr gewünschten und behüteten Zustand, die Papiergeldwirtschaft aufbauen. Sowie und in welchem Verhältnisse diese mitwirkende, ursprüngliche wirtschaftliche Erscheinung, diese wirtschaftliche Grundlage der Rechtsordnung, im vorliegenden Fall der Kredit, den Kreis dieser zusammengesetzten wirtschaftlichen Erscheinung verlässt, welchen wir als die Zirkulation des Papiergeldes, beziehungsweise der oben erwähnten Geldpapiere bezeichnen, sofort und in demselben Verhältnisse hört auch die Gütereigenschaft des Papiergeldes auf,

was beim Papiergelde gleich durch das Disagio desselben ersichtlich ist im Gegensatze zu jenen Gegenständen, welche vom Leben, weil sie zur Befriedigung von Bedürfnissen geeignet bleiben, auch weiter noch immer als wirtschaftliche Güter anerkannt werden.

Der Werth, diese meist charakteristische wirtschaftliche Erscheinung sucht seine Grundlagen auch nicht in der Rechtsordnung. Das Wesen des Werthes selbst kann hier nicht tiefer erörtert werden, dies würde zu weit führen.<sup>36)</sup> Aber von unserem Gesichtspunkte aus haben wir diese Analyse auch nicht nöthig. Folgendes muss nur bloss vor Augen behalten werden: Der Werth ist keine den Gütern innewohnende Eigenschaft, sondern bloss eine, neben den Gütern auftretende, accessorische Erscheinung, welche sich nur dann zeigt, wenn das Gut dem wirtschaftenden Subjekte gegengestellt wird. So wie es ohne Wirtschaftssubjekt kein Gut gebe, so würde es ohne das wirtschaftliche Subjekt auch kein Nützlichkeits- oder Werthverhältniss geben. Die äusserst feinen Erscheinungsfäden aber, aus denen die mit dem Namen Werth benannte Relation zusammengewebt ist, sind theils wirtschaftspsychischer, theils sachlicher Natur. Sie sind psychisch und subjektiv, insofern sie vom wirtschaftenden Individuum ausgehen, objektiv, sofern sie aus den Eigenschaften der zur Befriedigung der Bedürfnisse geeigneten Sachen entspringen, beziehungsweise das wirtschaftende Individuum auf diese hinführen. Wir haben bereits gesehen, dass die Rechtsordnung aus eigener Kraft nicht im Stande ist, weder das Bedürfnissgefühl des in der Gesellschaft wirtschaftenden Individuums noch die zur Bedürfnissbefriedigung geeigneten Güter nach Belieben hervorzubringen. Wenn sie aber diese zwei Faktoren des Werthes nicht konstituierend beeinflussen kann, so wird auch das Ergebniss dieser Faktoren von ihr unabhängig bleiben müssen. Einen anderen Faktor ausser diesen beiden hat nämlich die Wertherscheinung nicht.<sup>37)</sup>

<sup>36)</sup> Den Begriff des Wertes behandle ich ausführlicher in meinem Werke: *Elementare Erscheinungen des Wirtschaftslebens*. Budapest, 1901. Seite 111—122, ungarisch; und in meiner Studie: *Ueber den Wert, welche im Jahrgange 1898 der Zeitschrift: »Közgazdasági Szemle« (»Volkswirtschaftliche Rundschau«) erschienen ist*. Auch im weiteren stehe ich ganz auf den an diesen zwei Orten erörterten Grundlagen.

<sup>37)</sup> *Stammeler* beispielsweise, der in der Frage der Wechseleinwirkung des Wirtschaftslebens und der Rechtsordnung aufeinander einen uns entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, sagt vom Wertbegriff folgendes: «Man streiche das Privateigenthum unserer heutigen Rechtsordnung und entferne in Gedanken die Möglichkeit eines rechtlich bindenden Tauschgeschäftes, zu dessen

Die Rechtsordnung kann — es ist wahr — den Kreis der zur Bedürfnissbefriedigung geeigneten Güter verengen oder erweitern, wie wir gesehen haben, wenn sie dem wirtschaftenden Individuum dasjenige entzieht, worauf sich sein Bedürfnissgefühl richtet. Doch kann sie es damit noch bei weitem nicht verhindern, dass die Werthschätzung des wirtschaftenden Individuums in Bezug auf die ihm entzogenen Güter nicht weiter auch dieselbe bleibe. Im Gegentheile wird das bedürfnissempfindende Wirtschaftsindividuum den Werth einer solchen Sache noch höher schätzen unter dem Einflusse der durch den Gesetzbefehl veränderten Verhältnisse von Nachfrage und Angebot. So müssen wir wohl zugeben, dass die Rechtsordnung auf diese Art, neben anderen Faktoren von sozialer Wirkung Veränderungen hervorrufen kann, freilich nur sehr indirekt (durch die Verkehrserscheinungen<sup>35</sup>) *im Maasse* der in der gesellschaftlichen Wirtschaft auftretenden Werthschätzungen. Doch die wirtschaftliche Erscheinung des Werthes selbst, das Verhältniss, in dessen Form der Werthbegriff uns erscheint, wird weder durch die Rechtsordnung hervorgerufen, noch in seinem Entstehen dadurch befördert. Die Rechtsordnung kann den freien Verkehr der Güter aufheben, und so den Tausch unmöglich machen, welcher eine, auf zweifacher Werthbestimmung beruhende wirtschaftliche Erscheinung ist, aber sie kann dem Werthbegriffe den Boden nicht entziehen. Sie kann dies ebenso wenig thun, als der Werthbegriff nicht das Ergebniss der Tauschmöglichkeit ist, sondern das Ergebniss des Verhältnisses, welches in der wirtschaftenden Gesellschaft zwischen dem Individuum und den zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geeigneten und ihm so bekannten Gütern bei jedwelcher bestehenden Rechtsordnung, von dieser unabhängig infolge eben nur der Eignung der Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse gleichmässig besteht.

Das Gefühl des Bedürfnisses lenkt die Aufmerksamkeit der Gesellschaft während des Wirtschaftens deswegen auf die Güter, dass der Mensch dieselben zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benütze oder, wie man zu sagen pflegt, konsumire und somit seine Bedürfnisse befriedige. Das Maass und der Umfang der

---

Innehaltung der Kontrahierende in normirtem Zwange verbunden ist, und der Wert in dem seither gesuchten Sinne ist gleichfalls ohne alle Bedeutung geworden.» (Cit. W. Seite 203.) Seine Behauptung kann er nur so aufrecht erhalten, dass er, wie aus diesen Zeilen ersichtlich ist, statt dem Werte, den Begriff des Preises vor unsere Augen hält. Dieser ist aber nicht mehr eine ausschliesslich elementare Erscheinung. Vgl. weiter unten. (IV.)

<sup>35</sup>) Von diesen werden wir später (Seite 48—51) sprechen.

Bedürfnisse schreibt es in erster Reihe vor, worauf das wirtschaftende Individuum seine Aufmerksamkeit in Betreff der Konsumtion lenken soll. Die Thatsache der Konsumtion, ihre Richtung, ihr Zweck, ihre sämtlichen charakteristischen Eigenschaften werden daher durch jene Gesetze bestimmt, welche die Entstehung der Bedürfnisse und ihre Rolle im Wirtschaftsleben verursachen. Der ganze wirtschaftliche Erscheinungskreis des Verbrauches, der Konsumtion der Güter steht somit unter der Herrschaft rein wirtschaftlicher Gesetze.

Der Konsumtion jedoch muss, wenigstens bei der Privateigenthumsordnung, der Erwerb vorausgehen, was innerhalb gewisser rechtlicher Schranken geschieht. Diese Schranken werden, eben als Wirkung der Rechtsordnung, im Kreise der einen Wirtschaft einen grösseren, im Kreise einer anderen einen geringeren Gütervorrath angehäuft halten. Diese Vorräthe sind es, welche sich das wirtschaftende Individuum unter dem Schutze der Rechtsordnung erworben hat, und diese sind es auch, aus denen die Befriedigung der Bedürfnisse erfolgen muss. Die verschiedene Grösse der rechtlich geschützten Vorräthe bringt es nun mit sich, dass die eine Wirtschaft mehr verbrauchen kann als die andere. Insofern hat die Rechtsordnung, welche den Menschen bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die erworbenen Güter verweist, einen indirekten Einfluss auf das Maass der Konsumtion. Aber die Rechtsordnung bestimmt selbst auf diese indirekte Weise nur das Maass des Güterverbrauches; es zwingt den Verbrauch nur in gewisse Schranken ein, der in der Gesellschaft infolge der mehr ursprünglichen Gesetze des Wirtschaftslebens auch so schon unbedingt eintreten würde.

Jede regelmässige Erscheinung der Konsumtion, die beobachtet werden kann, schöpft ihr Leben aus den Gesetzen des wirtschaftlichen Lebens, (näher bezeichnet, aus den der Bedürfnisse). Dazu, dass die Gesellschaft Güter konsumire und diese Konsumtion keine Störung erleide, bedarf es gar keiner Rechtsordnung.

Die Gesellschaft muss, um ihre Bedürfnisse befriedigen, und zu diesem Zwecke Güter gebrauchen zu können, das zuerst, was sie konsumiren will, herstellen. Dies geschieht durch die sogenannte Produktion. Die soziale Oekonomie hat bisher von allen wirtschaftlichen Erscheinungen die der Produktion aufs eingehendste untersucht. Als Erfolg dieser Untersuchungen sind wir heute ziemlich einstimmig im klaren darüber, dass die Produktion der Güter in der Gesellschaft unter der Mitwirkung drei verschiedener, aber gleicher Weise in positiver Richtung wir-

kenden Faktoren vor sich geht. Uebereinstimmend verweisen wir heute auf die Arbeit, als Produktionskraft, und auf die beiden anderen positiven Faktoren der Produktion, auf die Produktionsfähigkeit des Bodens und auf die in den Arbeitswerkzeugen, beziehungsweise in den angehäuften Gütervorräthen steckende produktive Eigenschaft, welche wir Kapital zu nennen pflegen.

Es ist möglich, dass Leute von verschiedener Auffassung, von einander abweichend, die wirtschaftliche Bedeutung der Produktionsfaktoren in verschiedener Weise bestimmen. Auch ist es möglich, dass mehrere, ihren besonderen Absichten entsprechend, wenigstens mit Worten die produktive Eigenschaft des einen oder anderen dieser Faktoren leugnen (wobei sie zwar unausgesprochen anerkennen, dass auch diese Produktionsfaktoren, deren produktive Natur ihrerseits bestritten wird, zur Produktion nothwendig sind). Noch niemandem aber ist es eingefallen zu behaupten, und wenn er auch der übertriebensten liberalen oder auch der sozialistischen Auffassung gehuldigt hätte, dass diese Faktoren in ihrem Wirken bei der Produktion nicht von wirtschaftlichen Gesetzen geleitet würden.

Die Erscheinungen der Arbeitstheilung, der ausgiebigeren Eigenschaft der Massenproduktion, sind durchwegs Wirtschaftsgesetze. Ebenso verhält es sich mit dem Gesetze des abnehmenden Ertrages,<sup>39)</sup> durch welches besonders die auf der Produktionskraft des Bodens beruhende Produktion charakterisirt wird, und dem Gesetze der steigenden Ertragsfähigkeit,<sup>40)</sup> welches hauptsächlich die auf die Arbeitswerkzeuge gegründete Produktion charakterisirt. Dies alle sind ausschliesslich Wirtschaftsgesetze.

Der Erfolg der getheilten Arbeit, der Massenproduktion, wird immer bedeutend grösser sein als der bei ungetheilter Arbeit, als der Erfolg der isolirt im kleinen betriebenen Produktion. Dieses Ergebniss wird sich stets zeigen, ob nun die Produktion bei der Rechtsordnung des Privateigenthums- oder bei der des Gesamteigenthums betrieben wird. Auf dem fruchtbareren Boden werden die Produktionskosten immer geringer sein, daher wird auch *caeteris paribus* der Ertrag der auf einem solchen Boden betriebenen Produktion stets grösser sein, als auf dem minder guten. Diese Thatsache, sowie auch das Gesetz der abnehmenden Ertragsfähigkeit wird die Landwirtschaft ebenso bei privateigenthümlicher wie bei gesamteigenthümlicher

<sup>39)</sup> Marshall: Principles of Economics, I. London, 1895. S. 229—251.

<sup>40)</sup> Ebenda. S. 393—400.



Rechtsordnung charakterisiren. Und in gleicher Weise wird in Bezug der industriellen Produktion das Gesetz der zunehmenden Ertragsfähigkeit und die Thatsache, dass die Produktionskosten der menschlichen Arbeit ungleich höher sind, als die der mit Maschinen betriebenen Produktion, charakteristisch sein so bei der Gesamteigenthums-, wie auch bei der Privateigenthumsordnung.

Jede Erscheinung der sozialen Produktion, jedes Gesetz derselben ist dem gestaltenden Einflusse der Rechtsordnung entzogen. Bei der Produktion fällt nicht einmal die beschränkende Kraft der gesetzlichen Regelung so ins Auge, auf welche wir bei den Erscheinungen der Konsumtion, aber auch beim Begriffe der zur Bedürfnissbefriedigung geeigneten Güter hingewiesen haben. Im ganzen sozialwirtschaftlichen Verlaufe der Gütererzeugung treten die Gesetze des gesellschaftlichen Wirtschaftslebens, eben infolge des hier zur Geltung gelangenden, zusammenwirkenden Wirtschaftens (die Produktion ist immer eine viel sozialer gefärbte Erscheinung, als die mehr individuelle Eigenheiten bewahrte Konsumtion) so in den Vordergrund, dass die eventuellen indirekten Einwirkungen der geschaffenen, die Menschen von einander isolirenden Rechtsordnung auf den Verlauf der Produktion fast unterdrückt werden. Als solche indirekte Einwirkungen können wir unter anderen diejenigen betrachten, durch welche die Rechtsordnung dahin wirkt, dass sich die einzelnen Privatwirtschaften den Erfolg der Massenproduktion sichern können (kapitalistische Produktion, verschiedene Kombinationen bei der Produktion) oder durch welche die Rechtsordnung verschiedene Arbeitssysteme und zwar (Sklaverei, System der Arbeitsfreiheit), solche sanktionirt, zwischen welchen nach der Ergiebigkeit der durch sie geleisteten Arbeit und so auch der Produktion unterschieden werden kann, endlich solche, durch welche die Rechtsordnung, (z. B. die des Gesamteigenthumes) eine zentralistisch geleitete und deshalb besser organisirte Produktion und auf diese Weise als deren Ergebniss eine weitergehende Arbeitstheilung und Vereinigung der Produktion und deren bekannte wirtschaftlichen Vortheile zusichert.

Die Rechtsordnung kann jedoch nur den Weg dazu öffnen, dass die Gesetze der sozialwirtschaftlichen Produktion besser zur Geltung gelangen sollen, oder sie kann es verhindern, dass die sozialen Produktionskräfte sich nach diesen Gesetzen frei entfalten. Aber neue charakteristische Merkmale kann sie auf dem Gebiete der Produktion ebensowenig hervorbringen, Gesetze kann sie der volkswirtschaftlichen Produktion ebenso-

wenig vorschreiben, als dem ganzen Produktionsverlaufe keine bestimmte Rechtsordnung als Vorbedingung zu Grunde liegt.

Wir haben somit eine längere Reihe von wirtschaftlichen Erscheinungen betrachtet und sind unterdessen auf manche wirtschaftliche Erscheinung gestossen, welche in dem Sinne, dass die Rechtsordnung auf die Entstehung der wirtschaftlichen Erscheinung eine konstitutirende, schaffende Rolle spielte, mit der Rechtsordnung gar nichts zu thun hat.

Wir betonen dies besonders, da wir durch dieses Ergebniss unserer Untersuchung mit dem gewichtigen Ausspruche eines viel gelesenen und mit Recht gepriesenen Schriftstellers in Gegensatz gerathen sind. Rudolf Stammler schrieb in seinem im Jahre 1896 erschienenen Werke: »Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung«, dass es auf der Welt keine wirtschaftliche Erscheinung und demzufolge auch keinen solchen fruchtbaren nationalökonomischen Begriff gebe, der die Grundlage seiner Existenz nicht immer in der jeweiligen Rechtsordnung suche, ja der ohne irgend welche Rechtsordnung<sup>41)</sup> überhaupt lebensfähig wäre.

Auf Grund dieser Auffassung kann dann nach Stammler auch die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre keine andere sein, als die Natur der durch diese Rechtsordnungen hervorgebrachten, nur durch sie menschlich und verständlich gewordenen wirtschaftlichen Erscheinungen zu untersuchen. Die praktische Verwirklichung der Rechtsordnung ist nach ihm nämlich nichts anderes, als die allein sichtbare, handgreifliche Form des das Leben der Gesellschaft ausfüllenden Wirtschaftens. Nach Stammler wird nicht das Recht durch das Wirtschaftsleben, sondern umgekehrt das Wirtschaftsleben durch das Recht hervorgebracht. Nach seiner Ansicht bietet nur die rechtlich organisirte Gesellschaft eine genügende Grundlage zum Wirtschaften. Ohne rechtliche Einrichtung — so lehrt er — gibt es keine Wirtschaft.

Wir glauben, Stammler ist im Kampfe gegen den histo-

---

<sup>41)</sup> »Die Nationalökonomie ist und kann als soziale Erwägung nichts anderes sein, als die Untersuchung bestimmter einzelner Rechtsordnungen, nach der Seite ihrer konkreten Durchführung. — Demjenigen aber, der diese Definition nicht nur im Einzelausdrucke belästigend zwacken, sondern sachlich abstreiten und leugnen will, ihm stelle ich die Forderung: mir einen einzigen nationalökonomischen Begriff oder Lehrsatz zu nennen, der zur wissenschaftlichen Aufhellung und Erfassung des sozialen Lebens der Menschen als solchen beitrüge, und der nicht unter der Bedingung einer bestimmten äusseren Regelung menschlichen Zusammenlebens stände, also dass er beim Wegdenken dieser konkreten Regelung nicht auch allen Sinn verlöre, und in sein Nichts zusammensänke.« Cit. W. Seite 204.

rischen Materialismus zu weit gegangen; er hat sich in die entgegengesetzte Uebertreibung verirrt. Er bemerkt das wahre Wesen<sup>42)</sup> der sozialen Wirtschaft nicht, und er sucht es auch nicht zu erforschen. Wie Georg Simmel, einer seiner berufensten Kritiker, den von Stammler zur Erklärung der Gesellschaft aufgestellten Begriff auch unserer Ansicht nach mit Recht ungenügend findet,<sup>43)</sup> so können wir auf Grund des bisher Gesagten auch die Stammler'sche Lehre von der Natur der Wirtschaft nicht als zutreffend annehmen.

Wir haben unseren bisherigen Darstellungen gemäss in dem Wirtschaftsleben der Gesellschaft Erscheinungen gefunden, welche auch von der Rechtsordnung, von der jeweiligen rechtlichen Einrichtung der Gesellschaft getrennt ein wirkliches Leben haben. Wir bezeichnen dieselben mit dem gemeinschaftlichen Namen: als elementare Erscheinungen des Wirtschaftslebens.<sup>44)</sup>

#### IV.

Das wirtschaftliche Leben zeigt uns ausser jenen Erscheinungen, welche wir, eben deshalb, weil der soziale Prozess ihrer Entstehung von der jeweiligen Rechtsordnung unabhängig ist, elementare Erscheinungen genannt haben, auch noch andere, höchst charakteristische Phänomene. Dies sind Erscheinungen, bei deren Hervorbringung der Rechtsordnung eine sehr wichtige Rolle zufällt; bei denen der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Erscheinung und Rechtsordnung ein sehr enger ist, ein noch viel engerer, als dies Stammler glaubt.

Die ernste Volkswirtschaftslehre der neueren Zeit und zwar ebenso die des Individualismus, wie die des Sozialismus, hat es stets gefühlt, dass das Wirtschaftsleben, besonders aber ein Theil der wirtschaftlichen Erscheinungen mit dem Rechtsleben, auf mehrwelcher Grundlage die Rechtsordnung der Gesellschaft (gegenwärtig auf der des Privateigenthums) aufgebaut

<sup>42)</sup> Dies wird deutlich durch seine hinsichtlich des Wertes schon oben zitierte Erklärung bewiesen.

<sup>43)</sup> Zur Methodik der Sozialwissenschaft, Schmoller's Jahrbücher. Heft 2, 1896.

<sup>44)</sup> Den Ausdruck »elementare Erscheinung« gebrauchen nicht wir zuerst in diesem Sinne. Böhm-Bawerk sagt, indem er vom Kapitalzins spricht: (Kapital und Kapitalzins II. 1902, S. 396.) »Es stellt sich als eine ökonomische Kategorie heraus, die elementaren, ökonomischen Ursachen entspringt.« Der Ausdruck ist wenigstens im Keim, schon bei ihm zu finden. Das ist freilich eine ganz andere Frage, ob auch wir den Kapitalzins eine elementare Erscheinung nennen können. Davon im folgenden Abschnitte, (IV.)

sei, in irgend welcher Verbindung stehen muss. Die gewöhnliche Auffassung versuchte dies Verhältniss damit zu lösen und zu erklären, dass sie das Wirtschaftsleben als diejenige Thätigkeit der wirtschaftenden Individuen betrachtete, welche die von der Volkswirtschaftslehre festgesetzten, besser gesagt, erlauchten und erläuterten Gesetze im praktischen Leben zur Anwendung bringt, natürlich innerhalb der vom Staate festgesetzten Schranken. Mit dieser Bemerkung «natürlich innerhalb der vom Staate festgesetzten Schranken», glaubte die Volkswirtschaftslehre der aufgeworfenen wichtigen Frage, nämlich der der Beurtheilung und Erklärung der Wechseleinwirkungen des Wirtschaftslebens und der Rechtsordnung, genug gethan zu haben.<sup>45)</sup>

Die Frage verdient jedoch eine viel tiefere Analyse denn unserer Ansicht nach besitzen wir eben in der richtigen Lösung dieser Frage einen Schlüssel der meist bestrittenen und auf die verschiedenste Weise erklärten Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens. Diese Erscheinungen sind die Phänomene der gesellschaftlichen Einkommenvertheilung, welche uns im täglichen Leben schon deshalb stets vor den Augen schweben, weil

<sup>45)</sup> Diese Auffassung ist hauptsächlich in der zweiten Heimat der modernen Volkswirtschaftslehre, in der deutschen volkswirtschaftlichen Litteratur herrschend geworden. Zu ihrer Kräftigung trug unwillkürlich auch der deutsche Hochschul-Studienplan bei, nach dem die Pflege der Sozialwissenschaften vom Lernen der Rechtswissenschaften abgesondert ist. In Deutschland beschäftigt sich der Nationalökonom, der sich ausser seinem Fach ansehnliche philosophische Kenntnisse erwirbt, weniger mit dem positiven Rechtsstudium und so entgehen auch die Ergebnisse der Rechtswissenschaft sehr oft seiner Aufmerksamkeit. Dass umgekehrt die überwiegende Mehrzahl der heutigen deutschen Juristen in derselben Weise den Ergebnissen der Volkswirtschaftslehre gegenübersteht, dafür ist eben Stammler das beste Beispiel, der, indem er seine geniale rechtsphilosophische Anschauungsweise auch auf das Gebiet des Wirtschaftslebens auszudehnen versucht, bei der Erklärung so mancher wirtschaftlicher Gesetze einen Kardinalfehler begeht.

Die ungarische Volkswirtschaftswissenschaft, hat in der Hinsicht, dass die sozialen und besonders die wirtschaftlichen Erscheinungen manchmal in bedingender Verbindung zu dem Rechtsleben stehen, eine geeigneterere und fruchtbarere Grundlage erhalten. Während sich die hervorragendsten ausländischen volkswirtschaftlichen Fachwerke (von den Schriften der Kathedersozialisten wird hier abgesehen) damit begnügen, das Eigenthumsrecht und dessen Ergänzungen, das Recht des Verkehrs zwischen Lebenden und das freie Erbrecht bloss als die nöthigen Grundlagen der heutigen Wirtschaftsordnung zu behandeln, macht hingegen beispielsweise Földes in seinem volkswirtschaftlichen Hauptwerke das Institut des Eigenthums in seinem Entstehen zum Gegenstande der Untersuchung und weist an vielen Stellen auf die Modifizirung hin, welche die Gestaltungen der Rechtsordnung auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens verursachten. (Volkswirtschaftslehre. I. Budapest. 1901. Seite 82--93; ungarisch.)

sie mit der Entwicklungsrichtung der immer brennender werdenden «sozialen Frage» in enger Verbindung stehen.

Zu Beginn unserer Zeilen haben wir es als eine anerkannte Thatsache hervorgehoben, dass sich bei dem heutigen Zustande unserer Sozialwirtschaft, das Ergebniss dieses zusammenwirkenden Wirtschaftens, also der reine Ertrag der sozialen Produktion, oder das Einkommen der Sozialwirtschaft, (wie wir kurz auszudrücken pflegen: das soziale Einkommen) in der Form von Grundrente, Kapitalzins, Arbeitslohn und Unternehmergewinn unter die, die Glieder der Gesellschaft bildenden einzelnen Privatwirtschaften vertheilt. Zur Hervorrufung dieses Vertheilungsprozesses bedarf es offenbar der heutigen sozialen Gesellschaftsordnung. Die heutige Rechtsordnung, welche das Privateigenthum anerkennt, muss zur Hilfe kommen, damit einzelne diesen Einkommenszweigen entsprechend sich an dem Erfolge der Wirtschaft, der Zusammenwirkung der einzelnen Produktionsfaktoren, d. i. an dem Ertrage der Produktion, also am Sozialeinkommen betheiligen können, und zwar dem Antheile entsprechend, der ihnen schon an den Produktionsfaktoren selbst zugekommen war. Diese Rechtsordnung, welche das Privateigenthum über die Produktionsfaktoren, den Boden, das Kapital und die Arbeit anerkennt, zugeht und beschützt, ja sogar fordert, diese Rechtsordnung bleibt sich nur folgerecht, wenn sie den Eigenthümern dieser Faktoren erlaubt, sich an dem Erfolge der Produktion, andere hievon ausschliessend, zu betheiligen, und zwar heute in folgerichtiger Weise jenem Grade des wirtschaftlichen Momentes entsprechend, mit welchem die einzelnen Privatwirtschaften sich am Produktionsprozesse betheiligt hatten.

Dies ist in Bezug auf die fundirten Einkommenszweige handgreiflich. Doch steht die Sache nicht anders auch in Bezug auf die nicht fundirten, (aus Arbeit herrührenden) Zweige des Einkommens. Auch diese würden ohne die heutige Rechtsordnung des Privateigenthumes, wie wir später sehen werden, nicht entstehen. Die Rechtsordnung des Privateigenthumes hat die ganze heutige Einkommenvertheilung hervorgebracht.

Bei einer Rechtsordnung des Gesamteigenthumes würde sich der Erfolg der sozialen Produktion nicht in den vier, vorhin erwähnten Formen vertheilen. Im kommunistischen Staate wäre daher weder Grundrente, noch Kapitalzins, noch Arbeitslohn, noch Unternehmergewinn vorhanden.

Wer die Lehren der, auf der Grundlage der Privateigen-

thumsordnung ruhenden Volkswirtschaftslehre in Bezug auf die Natur der einzelnen Einkommenzweige kennt, wird wissen, dass wir mit diesem unseren Ausspruche mit manchem anerkannten Satze der Volkswirtschaftslehre in Gegensatz gerathen sind.

Untersuchen wir nun, ob wir denn thatsächlich eine, den allgemeinen Auffassung entgegengesetzte Sache behauptet haben, und wenn dem wirklich so, wenn der Gegensatz zwischen unserer Ansicht und der allgemeinen Auffassung in Wirklichkeit bestehen sollte, welche Ansicht von beiden die richtige ist.

In Bezug auf die Entstehung, sowie das Maass der Grundrente ist heute die meißt verbreitete Erklärung die Differenzial-Grundrententheorie Ricardo-Thünen-Cairnes', deren Wesen, wie bekannt, folgendes ist: Die Erzeugnisse der mit ungleichen Produktionskosten produzierenden Bodenflächen, werden auf demselben Markte verwerthet, wo sie einen gleichen Preis erringen. Den grössten Gewinntheil am Preise werden die Besitzer dieses Grundstückes haben, dessen Produktionskosten die niedrigsten waren, d. h. dessen Boden am fruchtbarsten ist. Ob wir nun diese Erklärung oder die Lehre Böhm-Bawerks betrachten, der die Differenzialrententheorie ablehnend die Grundrente durch seine sich auf die ausdauernden Kapitalsgüter (Zins aus ausdauernden Gütern) beziehenden Theorie erklärt,<sup>46)</sup> oder ob wir jede andere Grundrententheorie betrachten, werden wir nicht eine finden, die die Grundrente nicht als eines Einkommens erwähnt, welches dem Grundeigenthümer zukommt<sup>47)</sup> und welche nicht die Voraussetzung aufstellte, dass der Boden sich im Privateigenthume befinde. Dies Verhältniss des Eigenthumsrechtes ist eine so wesentliche Ursache der Entstehung der Grundrente, dass eben infolge dessen das Bodeneinkommen im gewöhnlichen Sprachgebrauche so oft mit dem Begriffe der Grundrente zusammenfällt.

Und es wird trotzdem gelehrt, dass auch im kommunistischen Staate, wo der Boden kein Privateigenthum bildet, die Grundrente besteht. Böhm-Bawerk zum Beispiel argumentirt ausdrücklich damit zu Gunsten seiner Kapitalzinstheorie, mit wel-

<sup>46)</sup> Kapital und Kapitalzins. II. Positive Theorie des Kapitals. Innsbruck, 1902. Seite 360—381.

<sup>47)</sup> Um Missverstehen zu vermeiden, bemerken wir, damit nicht behauptet zu haben, als ob es von den Grundrententheorien gelehrt würde, dass das vom Grundeigenthümer aus dem Boden bezogene Einkommen mit der Grundrente identisch wäre, was selbstverständlich in den seltensten Fällen geschieht. Der Irrthum kommt trotzdem oft vor. Die Ursache ist die, die wir im folgenden Satze des Textes anführen.

cher er auch die Grundrente zu erklären versucht,<sup>48)</sup> dass der Arbeiter selbst im Sozialistenstaate mit derselben Mühe und demselben Kapital mehr auf einem fruchtbaren, als auf einem weniger fruchtbaren Boden produziren könne, was auch gewiss Niemand leugnen wird. Daraus schliesst Böhm, dass die Grundrente eine rein «wirtschaftliche Kategorie» sei, von welcher selbst der sozialistische Staat sich nicht befreien kann. Es liegt hier, meines Erachtens nach, ein Irrthum vor, den mit ihm alle theilen, die die Grundrente, diese Erscheinung der Einkommenvertheilung für eine reine ökonomische Kategorie, für eine elementare wirtschaftliche Erscheinung halten.

Auch im sozialistischen Staate werden sich die Produktionskosten auf den verschiedenen Bodenflächen verschieden gestalten, und so werden auch die auf diesen Grundstücken erzielbaren Reinerträge divergiren. Aus diesen Reinerträgen entsteht aber dort kein nach Individuen vertheiltes Einkommen und die Grundrente ist doch ein solches. Der Reinertrag der sozialen Produktion, das Einkommen, wird ein Gesamteinkommen bilden, welches sich nicht nach der heutigen Rechtsordnung des Privateigenthumes vertheilen, im vorliegenden Falle also als Grundrente dem Grundeigenthümer zukommen wird. Es wird vielmehr nach mehrwelchem Machtsprüche des gedachten kommunistischen Staates — die Natur dieses Machtspruches müssen wir hier nicht näher untersuchen — unter die einzelnen produzierenden Arbeiter vertheilt werden. Auch bei Gesamteigenthum kann die Gesammtheit mit derselben Arbeit auf dem besseren Boden mehr produziren, als auf dem minderen. Aber eine Grundrente kann sich in diesem Falle nicht entfalten, denn die Grundrente ist (laut Ricardos Grundrententheorie) nur die Folge der im freien Verkehr unter der Einwirkung von Nachfrage und Angebot sich auf dem Markte entfaltenden Preiserscheinung. Freier Verkehr, Nachfrage und Angebot, Markt und Preis aber, sind im kommunistischen Staate sämtlich unbekannte Dinge. Das Einkommen, welches bei Bestehen des Privateigenthumes sich zur Grundrente gestaltet (wir glauben nach der Erklärung von Ricardo-Thünen-Cairnes), kann bei Gesamteigenthum nur eine, in besonderen Fällen eintretende Kostendifferenz der auf verschiedenen Grundstücken betriebenen Landwirtschaft sein. Auch dafür haben wir keinen Anhaltspunkt, dass das Maass dieser Kostenverschöpfung mit dem Maasse der bei Privateigenthum entstehenden Grundrente immer als gleich betrachtet werde, denn

<sup>48)</sup> Cit. W. Seite 395. Anmerk.

die Kostenverschöpfung ist nur eine von der Produktivität der Produktionsfaktoren abhängige Grösse, die Rente ist aber ausserdem auch noch eine Funktion der Preisbildung.

Auch den Irrthum jener Sozialisten erblicken wir in ihrer dem Ausgangspunkte Böhm's ähnlichen Auffassung, die, wie besonders Henry George,<sup>49)</sup> das erste und am besten durchführbare Mittel zur Lösung der sozialen Frage, in der Kommunitisierung des Bodens erblicken, und die zu dem Zwecke eine derartige, einzige Besteuerung vorschlagen, durch welche die Grundrente sehr stark belastet, am Ende ganz aufgehoben würde. Solange der freie Verkehr, der Markt und die freie Preisbildung bestehen werden, wird keine noch so hohe, auf den Grundbesitz ausgelegte Steuer im Stande sein, die Grundrente zu beseitigen. Denn wie gross die Last der single-tax auch sein mag, so wird doch selbst bei dieser hohen Belastung unter den Produktionskosten der einzelnen Grundstücke noch immer ein Unterschied bleiben, der bei freier Preisbildung unbedingt zur Entstehung einer Rente führen wird. Mag der Steuersatz noch so erhöht werden, so wird dieser vom Grundeigentümer immer nur als Produktionskosten angesehen werden; und er wird sich beeilen, dieselben bei freiem Verkehr auf die Käufer seiner von Seite der Gesellschaft unentbehrlichen Produkte zu überwälzen. Die single-tax könnte die Grundrente im Falle der Rechtsordnung des Privateigenthumes und des freien Verkehrs selbst auch dann noch nicht beseitigen, wenn die verschiedenen Grundstücke, ihrer verschiedenen Fruchtbarkeit entsprechend, mit verschiedenen, dem Maasse der auf denselben sich zeigenden Rente entsprechenden Steuersätzen belegt würden. Es ist nämlich überaus schwierig, die Grösse der reinen Rente im Voraus festzustellen.<sup>50)</sup> Es ist sehr schwer, losgetrennt vom ganzen Einkom-

---

<sup>49)</sup> Progress und Poverty, New-York, 1879. Ich zitiere nach der deutschen Ausgabe I: Fortschritt und Armuth. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der zunehmenden Armuth bei zunehmendem Reichthum. Deutsch von C. D. F. Gütschov. Berlin, 1881. Seite 289—418: The Science of Political Economy. New-York, 1898. Seite 355—356. — Die physiokratenmässige Idee der single-tax vgl. zuerst: Wolkoff, Opuscule sur la rente foncière. 1854.

<sup>50)</sup> Philippovich sagt: Da die Grundrente aber nicht selbständig zu erfassen, sondern in der Gesamtgrösse des Bodenertrags enthalten ist, der auch zugleich Arbeits- und Kapitalersatz enthält, ist ein solcher Vorschlag praktisch unausführlich. — Grundriss der politischen Oekonomie. I. Freiburg, 1899. Seite 296. Uns scheinen George's Ideen selbst theoretisch nicht annehmbar.



men der Landwirtschaft genau den Theil zu bestimmen, welcher vom Gesamteinkommen auf die Grundrente entfällt. Die Ursache dieser Schwierigkeit liegt einerseits darin, dass die jeweiligen Preisbildungen (deren Funktion die Rente ist) im Voraus unerkennbar sind; andererseits aber darin, dass die fruchtbarere Bodenfläche auch die in der grösseren Steier enthaltene Last verhältnissmässig leichter ertragen würde, als die minder fruchtbare. Bei dem fruchtbareren Boden sind wir nämlich noch weiter entfernt von der Grenze der möglichen Steigerung der Ertragsfähigkeit (denken wir hier an die Ameliorationen u. s. w., durch welche wir selbst unter der Herrschaft des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages den Ertrag der Landwirtschaft steigern können), als bei dem minder fruchtbaren, bei welchem das Ersetzen der fehlenden, kostenlosen Naturkräfte ein unverhältnissmässig grösseres Opfer erfordern würde. Und die Grösse der Wirksamkeit der kostenlosen Produktionskräfte zu bestimmen, ist ebenso schwierig, wie es unmöglich ist, die zukünftige Preisgestaltung schon im vorhinein zu sagen.

Es wäre deshalb eine so schwere Aufgabe, die in den Produktionsbedingungen bestehenden Unverhältnissmässigkeiten auszugleichen, dass trotz aller Ausgleichsbestrebungen durch die Steuer dennoch eine Differenz zwischen den Produktionskosten der einzelnen Grundstücke übrig bliebe. Und das genügt — wie wir es schon mehrmals erwähnten — bei freiem Verkehr vollständig zur Bildung einer Grundrente.

Wie wir in Bezug auf die Grundrente gesehen haben, dass die Privateigenthumsordnung nicht nur die Grundbedingung dieser Erscheinung ist, sondern, dass diese bei einer solchen Rechtsordnung auch gar nicht beseitigt werden kann, so können wir dies auch in Bezug auf den zweiten fundirten Einkommenszweig, den Kapitalzins ersehen.

Der Kapitalzins wird von der Volkswirtschaftslehre noch mannigfaltiger erklärt, wie die Grundrente. Doch welche Erklärung wir immer betrachten, es wird von jeder hervorgehoben, dass der Zins eine solche Entlohnung des Kapitals sei, die dem Kapitaleigenthümer zukommt. Bloss die Art und Weise, wie dieser Zins zu Stande kommt, wird von ihnen auf verschiedene Art erklärt. Die Produktivitätstheorien (Roscher, Carey, Thünen, Wieser) erklären, dass die Kapitalgüter mit der Fähigkeit versehen sind, Güter hervorzubringen. Den Gebrauchstheorien (Hermann, Knies, Menger) zufolge werden vom Kapitaleigenthümer deshalb Zinsen bezogen, weil er den Gebrauch des Kapitalgutes andern überlässt; während nach der Sparsamkeitstheorie (Senior)

die Zinsen dadurch entstehen, dass sich der Kapitaleigentümer des Gebrauches seines Kapitalgutes enthält, diese Enthaltung aber eine Belohnung fordert. Die Arbeitstheorie (besonders James Mill) erkennt den Kapitalzins, sich auf die Auffassung der englischen Klassiker stützend, die den Ertrag des Kapitals nur mit dem Unternehmergewinn zusammen bemerkten, als den Erfolg der speziellen Arbeit des Kapitalisten. Nicht sehr abweichend hievon ist die Auffassung der Katheder-Sozialisten (Wagner, Schäffle), die im Kapitalzinse die Entlohnung der vom Kapitalsbesitzer geleisteten Kapitalsammlung und Kapitalüberlassung sehen. Nach Auffassung der Sozialisten selbst (Rodbertus, Marx) entsteht der Zins dadurch, dass der Kapitalist dem Arbeiter im Verlaufe der Produktion dessen beraubt, was ihm nach den Gesetzen des Wirtschaftens zukommen würde. Wir erwähnen auch Böhm-Bawerks Zeittheorie, nach der die Ursache des Kapitalzinses in jenem Werthunterschiede zu suchen ist, welcher für den Eigenthümer zwischen den auch gegenwärtig schon brauchbaren und den in der Zukunft in Gebrauch kommenden Gütern besteht.

Soviel namhafte Schriftsteller es gibt, fast ebensoviele Erklärungen bestehen über die Entstehung des Kapitalzinses. Die Produktionstheorie jedoch sieht ebenso nur die Belohnung des Kapitaleigenthümers, d. i. die Folge seines Eigenthumes im Kapitalzinse, wie die Gebrauchs- oder die Sparsamkeits-Enthaltungstheorie, oder die Arbeitstheorie (hiez u auch die Theorie der Sozialisten gerechnet), sowie die Zeittheorie. Schon der gemeinsame Ausgangspunkt dieser verschiedenen Erklärungen bietet einen hinlänglichen Beweis dafür, dass auch die Grundlage der Kapitalzinserscheinung ebenso in der Rechtsordnung des Privateigenthums zu suchen ist, wie die der Grundrente.

Die Rechtsordnung ist aber nicht nur die Grundlage des Kapitalzinses, sondern sie ist auch die Erzeugerin desselben. Wie die Grundrente, wie wir dies nachzuweisen schon bestrebt waren, infolge der anerkannten vermögensrechtlichen Rechtsordnung der heutigen Sozialwirtschaft entstanden ist, ebenso wird auch der Kapitalzins durch diese Rechtsordnung hervorgebracht. Die Kapitaleigenschaft der Kapitalgüter (der Gütervorräthe und Arbeitswerkzeuge) ist ebenso ein (wenn auch nicht ein kostenloser) Produktionsfaktor, wie die Produktionskraft des Bodens. Diese Kapitaleigenschaft nimmt in positiver Richtung Antheil an der Erzeugung des Produktionsertrages. Der Eigenthümer des Kapitalgutes fordert aus dem entstehenden Ertrage der sozialen Produktion, also aus dem Einkommen der Gesellschaft,

einen Antheil ohne jede unmittelbare Arbeit. Bei dieser seiner Forderung stützt er sich nur auf sein anerkanntes und von der heutigen Rechtsordnung geschütztes Privateigenthum, auf sein Verfügungsrecht über das mit Kapitaleigenschaft ausgestattete Kapitalgut. Durch welche Theorie wir auch den Kapitalzins zu begründen versuchen, so können wir sozialökonomisch bloss nur die Ertragsfähigkeit des Kapitals, den durch die Produktion entstehenden Ertrag, oder nach Böhms Theorie, den Werthunterschied zwischen den gegenwärtigen und den zukünftigen Gütern bestimmt und klar nachweisen. Dazu aber, dass dieser Ertrag, dieser Werthunterschied das Einkommen der einzelnen Privatwirtschaften bilde, und die Gestalt des Zinses annehme, dazu bedarf es schon der Rechtsordnung des Privateigenthums, welche ebenso, wie sie den Boden in Privateigenthum gab, auch das Privateigenthum über die Kapitalgüter anerkannt hat.

Ein russischer Schriftsteller, Michael von Tugan-Baranowsky, dessen Werk über die englischen Handelskrisen vor einigen Jahren in deutscher Sprache erschienen ist<sup>51)</sup>, in welchem er, nebenbei bemerkt, die schwierige Frage der Krisen mit ungewöhnlicher Geistesschärfe untersucht, behandelt unter anderem, die Krisentheorie Marx' untersuchend, auch die Kapital- und Kapitalzinstheorie der Sozialisten. Er beschäftigt sich auch mit Rodbertus, und wie jeder, dem es gelang, in den Gedankenkreis dieses grossen Geistes wirklich einzudringen, säumt er nicht, bei der Lösung des Wesens des Kapitalzinses das, was er von diesem seinem Meister gelernt hat, zu verwerthen. Nach Rodbertus bedarf es zur Entstehung des Zinses zweier Dinge. Der Arbeit, welche mehr hervorbringt, als zur Fortsetzung derselben nothwendig ist, und einer Rechtseinrichtung, welche diesen Ueberschuss dem Arbeiter theilweise oder gänzlich entzieht, und diesen entzogenen Theil anderen zukommen lässt, ohne dass diese für diesen Ueberschuss unmittelbar zu arbeiten hätten.<sup>52)</sup>

Tugan-Baranowsky ist kein Sozialist. Er anerkennt es nicht, wie wir es auch nicht thun, dass der erwähnte Ueberschuss das Ergebniss nur eines einzigen, des bei der Produktion wirkenden Faktors, nämlich der Arbeit, sei. Doch hat er keinen Grund, die Wahrheit des zweiten Theiles der oben erwähnten Rodbertus'schen Behauptung zu leugnen. Umso weniger finden

<sup>51)</sup> Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Jena 1901.

<sup>52)</sup> Rodbertus sagt dies in dem zweiten an Kirchmann gerichteten Briefe: Zur Beleuchtung der sozialen Frage. I. Berlin, 1875. Seite 33.

wir dazu einen Grund, wir, deren Auffassung, wie es aus den bisher gesagten vorgeht, mit dem zweiten Theile dieses Satzes in allem übereinstimmt, besonders wenn wir von dessen, gegen die Kapitalisten gerichteten Spitze absehen, wonach das Einkommen des Kapitalisten in jedem Falle dem Arbeiter entzogen wird. Mit Tugan-Baranowsky betonen auch wir die Produktionsfähigkeit der Kapitalgüter. Aber wie er, so sehen wir es auch, dass es einer gewissen Rechtsordnung, der Rechtsordnung des Privateigenthums dazu bedarf, dass sich die Eigenthümer der Kapitalgüter an dem Erfolge der Produktion ohne jede Arbeit bloss deshalb betheiligen können, weil im gegebenen Augenblicke sie im Besitze dieser Faktoren sind. Zugleich fügen wir noch bei, dass diese Eigenthumsordnung, die Eigenthümer der Kapitalgüter auch befähigt, sich an dem Erfolge der Produktion eventuell auch in grösserem Maasse zu betheiligen, als es dem Ertragsantheile der ihr Eigenthum bildenden Kapitalgüter entspricht. Dieser Fall wird eintreten, wenn unter den Eigenthümern der verschiedenen Produktionsfaktoren die Kapitalisten sich in der günstigeren Lage befinden und wenn sie dadurch bei der Theilung mit einem grösseren Gewalt auftreten können. Dies ist aber der gewöhnliche Fall, denn sie beherrschen eben die Gütervorräthe, ohne welche der Arbeiter nicht produziren kann. Ausserdem werden die produzierten Güter von ihnen auf dem Marke verwerthet, sie können daher aus der vortheilhaften Preisbildung in erster Linie den Nutzen ziehen. Denn es ist offenkundig, und wir haben es schon öfter erwähnt, dass der Markt, also der Eintausch der produzierten Güter, zur Bildung des individuellen Einkommens führt.<sup>53)</sup>

Wenn es feststeht, dass auch der Kapitalzins als eine besondere wirtschaftliche Erscheinung, durch die Privateigenthumsordnung hervorgebracht wird, wie wir dies bezüglich der Grundrente betont haben, so muss es auch wahr sein, dass auch der

---

<sup>53)</sup> Damit wird der Kapitalzins, als Thatsache der ganzen Einkommenvertheilung durch eine, nicht dem Kreise der Wirtschaftsgesetze angehörige Thatsache erklärt. «Wir haben also die Profittheorie von jeglichem Zusammenhang mit der Werththeorie befreit», wie T u g a n - B a r a n o w s k y sagt. (Ebenda; Seite 226.) Er weist auch auf die interessante Thatsache hin, dass diese Lösung, wie so viele richtige Lehrsätze der Volkswirtschaftslehre zuerst schon von Ricardo in einem an Mac Culloch gerichteten Briefe betont wurden: «After all the great questions of Rent, Wages and Profits must be explained by the proportions in which the whole produce is divided between landlords, capitalists and labourers, and which are not essentially connected with the doctrine of value.» Letters of D. Ricardo to J. R. Mc Culloch, New-York, 1905. Seite 27. Ebenda.

Kapitalzins ohne diese Rechtsordnung nicht denkbar ist. Hinsichtlich der Grundrente haben wir dies bereits nachgewiesen.

Ebenso natürlich ist dies auch bezüglich des Kapitalzinses. Im kommunistischen Staate, der kein Privateigenthum über die Kapitalgüter anerkennt, wird ebenso wie in unserer Gesellschaft, jene Produktion erfolgreicher sein, welche mit Hilfe von Kapitalgütern vorgeht, als die, welche ohne Kapitalgüter betrieben wird. Im kommunistischen Staate jedoch bleibt der ganze Ertrag der Produktion beisammen und er übergeht in dieser Form an die Gesamtheit, welche ihn in einer ihr gefälligen Weise unter die Glieder der Gesellschaft vertheilen, oder ihn zu weiterer Produktion verwenden wird. In diesem Staate gibt es überhaupt keine Einkommenvertheilung im heutigen Sinne. Und zwar nur deshalb nicht, weil auch die nöthige logische Vorbedingung dazu, der freie Verkehr, der Markt, die freie Preisbildung, fehlen. Nachdem aber das «Mehr», das vertheilte Sozialeinkommen fehlt, kann auch das «Wenigere», der Theil, der Kapitalzins nicht vorhanden sein.

All dies erscheint uns so einfach und natürlich, und wir hoffen, auch der Leser wird unserer Ansicht sein, dass er sich wahrscheinlich mit uns wundern wird, wenn er hört, dass der grösste Theil der Schriftsteller, die sich mit der Frage des Kapitalzinses befassen, sich nicht zu unserer Ansicht bekennt, sondern dass diese Autoren ihre Kapitalzinstheorien eben deshalb konstruirten, um das Bestehen des Kapitalzinses auf sozialökonomischer Weise, bloss auf wirtschaftlicher Basis zu erklären und zu begründen. Auch Böhm-Bawerk, der hervorragendste Monographist der Kapitalzinstheorien, erblickt die grosse Bedeutung seiner Zeittheorie darin, dass diese Theorie seiner Ansicht nach gegen jeden, seitens der Sozialisten gegen den Kapitalzins gerichteten Angriff Schutz bietet. Er betont es ausdrücklich, dass durch das Erkennen des Werthunterschiedes der gegenwärtigen und der zukünftigen Güter (was bekanntlich den Kern seiner Kapitalzinstheorie bildet), vollkommen bewiesen ist, dass der Kapitalzins keine historisch-rechtliche, sondern eine rein wirtschaftliche Kategorie bilde, welche eben deshalb auch im Staate der Sozialisten auftauchen muss. Er anerkennt es, dass der sozialistische Staat in der Person der Rentner, sowie in der Grösse der Renten Veränderungen hervorbringen kann, doch fährt er fort: «in der Thatsache, dass die Eigenthümer der Gegenwartsware bei dem Umsatze gegen Zukunftsware ein Aufgeld erzielen, ändert sie nichts und kann sie nichts ändern».<sup>54)</sup>

<sup>54)</sup> Kapital und Kapitalzins, II. Innsbruck, 1902. Seite 396.

Seine unserer Auffassung nach irrhümliche Ansicht wird dadurch erklärt, dass er auch im Staate der Sozialisten von Eigenthümern spricht, obwohl bei der Rechtsordnung des Gesamteigenthums auch dem Arbeiter (es bezieht sich nämlich das Wort «Eigenthümer» im vorigen Zitate auf den Arbeiter) nicht einmal über seine Arbeit ein individuelles Eigenthum zusteht. Bei Gesamteigenthum gibt es ebenso keinen Zins, wie es keinen in der Wirtschaft des Robinson gibt. (Durch Böhm wird auch dies bestritten.<sup>55)</sup> Und es gibt deshalb keinen Zins, weil in keinem Falle ein freier Verkehr vorhanden ist, durch welchen er sich entfalten könnte. Freien Verkehr gibt es aber im Staate der Sozialisten deshalb nicht, weil kein Privateigenthum besteht; und es so auch kein unbehindertes Verfügungsrecht über die Güter besteht. Im Zustande Robinsons dagegen gibt es deshalb keinen, weil hier einerseits die Wirtschaft vollständig isolirt, andererseits aber das Eigenthum, wirtschaftlich wenigstens, ganz schrankenlos ist.<sup>56)</sup>

Die sehr scharfsinnige, aber aus falschen Prämissen hervorgehender Erörterungen Böhm-Bawerks sind für jene Richtung der Volkswirtschaftslehre bezeichnend, welche bei der Untersuchung der wirtschaftlichen Erscheinungen die Rechtsordnung der Gesellschaft in konsequenter Weise ausser Acht lässt.<sup>57)</sup>

Die fundirten Einkommenszweige, die Grundrente und der Kapitalzins besitzen nach den bisher erwähnten, hervorragenderweise in der vermögensrechtlichen Ordnung des Privatrechtes ihre Grundlage. Die Rechtsordnung bringt sie jedoch nicht

<sup>55)</sup> Ebenda.

<sup>56)</sup> Böhm-Bawerk spricht eigentlich nicht vom kommunistischen, sondern nur vom sozialistischen Staate, in dem über eine gewisse Art der Güter Privateigenthum bestehen kann. Dieser Eigenthumsordnung bedarf er, um mit seiner Zeittheorie den Begriff des Kapitalzinses lösen zu können. Dass er dies so meint, das wird noch mehr dadurch bestätigt, dass nach seiner Ansicht der Kapitalzins auch im sozialistischen Staate auftreten wird, und zwar besonders dann, «wenn die sozialistische Gesellschaft nicht als eine einheitliche Gemeinschaft, sondern als System selbständiger Gruppenwirtschaften organisiert wäre.» Ebenda: Seite 395.

<sup>57)</sup> Schmoller, der doch die theoretische Wahrheit der Kapitaltheorie Echms anerkennt, (wir würden sagen, dass diese Theorie eine bestehende Thatsache gut beschreibt, ohne dessen Ursache zu erklären) sagt: «Der Verfasser glaubt wohl selbst nicht, dass er mit dieser an sich ganz richtigen Ausführung die Vorstellungen der Volksmassen getroffen habe, die praktisch seit Jahrtausenden zur Kapitalrente geführt und den Zins im Rechtsbewusstsein gerechtfertigt haben — Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Zweiter Theil. Leipzig, 1904. Seite 206.

deshalb hervor, weil sich Grundrente und Kapitalzins zum Vermögen heften, aus jenem Vermögen entspringen, welches eben zum Gegenstande der rechtlichen Regelung wird, sondern, wie wir gesehen haben, zufolge jener viel allgemeineren und tiefer liegenden Ursache, nach welcher die ganze heutige Einkommenvertheilung nur bei dem heutigen freien Verkehre, bei der heutigen Privateigenthums-Rechtsordnung zustande kommen kann. Die sich am Sozialeinkommen beteiligenden Wirtschaften werden durch dieselbe gebildet und dieselbe Rechtsordnung ruft auch jene wirtschaftlichen Erscheinungen des freien Verkehrs hervor, mit deren Hilfe das vertheilte Einzeleinkommen sich quantitativ entfaltet.

Aber nicht nur die fundirten, sondern auch die nicht fundirten Einkommenszweige, besonders der Arbeitslohn haben ihre Grundursache in der Privateigenthums-Rechtsordnung der wirtschaftenden heutigen Gesellschaft. Bei Privateigenthumsordnung ist der Arbeiter in der frei wirtschaftenden Gesellschaft ebenso Herr seiner Arbeit, wie der Kapitalist Herr seines Kapitals ist. Die Grundlage der Betheiligung ist also auch hier das Eigenthum.

Der Begriff und das Maass des naturgemässen Arbeitslohnes<sup>58)</sup> pflegt so festgestellt zu werden, dass auf den Antheil hingewiesen wird, welcher als verhältnissmässige Entlohnung der bei der Produktion mitgewirkten Arbeit ihr aus dem Erfolge der Produktion zufällt, und über welchen Theil der Arbeiter als sein Eigenthum frei verfügen kann. Der Arbeitslohn ist also der dem Arbeiter aus dem vertheilten Sozialeinkommen als Entlohnung seiner geleisteten Arbeit zukommende Antheil.<sup>59)</sup> Ricardo und mit ihm die sich den englischen Klassikern anschliessende Richtung erblickt das richtige Maass des Arbeitslohnes in den Produktionskosten der Arbeit.<sup>60)</sup> Die Grenznutzentheorie und ebenso der Sozialismus betrachten den Werth des Produktes als das Maass des Arbeitslohnes. Letzterer den Werth des ganzen Produktes, ersterer nur denjenigen Theil des Werthes des Produktes, welcher auf das Moment der an der Produktion mitgewirkten Arbeit entfällt, und zwar auf das Mo-

<sup>58)</sup> Földes nennt dies «abstrakten Arbeitslohn». Volkswirtschaftslehre I. Budapest, 1901. Seite 364, ungarisch.

<sup>59)</sup> Nach Philippovich: Der Arbeitslohn ist ein für die Ueberlassung der Arbeitskraft bezahltes Entgelt. — Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Freiburg, 1899. Seite 303.

<sup>60)</sup> Smiths zweifache Arbeitslohntheorie führt nur in der einen Form zu der Arbeitslohntheorie, die wir gewöhnlich als die der Klassiker bezeichnen.

ment jener Arbeit, welche zur Erzeugung des auf dem Markt noch nothwendigen letzten Gutselementes erforderlich war.

Der Produktionskostentheorie gemäss ist der Arbeitslohn, sein Erscheinen und seine quantitative Entfaltung, auch nicht nur von der bei irgend welcher Rechtsordnung bestehenden Fluktuation des Wirtschaftslebens abhängig. Auch die Produktionskostentheorie gibt es zu, dass es durch die Privateigenschaftsordnung und deren Ergebniss, das freie Vertragsrecht es ermöglicht wird, dass der Arbeiter über das ihm für seine Arbeit zukommende Einkommen verfüge und dass er seine Arbeit als einen nothwendigen Produktionsfaktor in die Produktion des Kapitalisten einfüge. Die vom Werthe des Produktes ausgedehnte Arbeitslohntheorie wieder erblickt im Markte, dem Verkehre und dem Preise, also in den auf der Privateigenschaftsordnung aufgebauten wirtschaftlichen Einrichtungen die logischen Vorausbedingungen des sich entfaltenden Arbeitslohnes. Wie es durch diese Einrichtungen erst möglich wird, dass der Kapitalist nach seinem Kapitale Zinsen, der Grundeigenthümer nach der Produktionskraft seines Bodens Rente beziehe, ebenso ist auch dazu, dass der Arbeiter aus dem Erfolge der Produktion, an der er theilgenommen hat, einen Theil für sich beanspruchen und erhalten könne, die Ausdehnung des Prinzips des Privateigenthumes auf die Arbeit nöthig.

Beim Systeme des Sklaventhums wird eben das Eigenthumsprinzip bezüglich der Arbeit nicht anerkannt; dort ist der Arbeiter nicht Eigenthümer seiner Arbeit, wie er z. B. bei der freien Wirtschaft einer ist. Deshalb kann dort von Arbeitslohn auch nicht die Rede sein. Aber auch beim Sklaventhume ist der physische Zusammenhang zwischen dem Arbeiter und seiner Arbeit wohl vorhanden. Auch hier verfügt der Sklave über seine eigene Arbeitskraft. Die Arbeitskraft muss aber erzeugt, muss erhalten werden. Diese Erzeugungskosten machen dann bei diesem halten werden. Diese Erzeugungskosten machen dann bei diesem Arbeitssysteme jenen Theil der Produktionskosten des Unternehmers aus, der sonst auf Arbeitslöhne entfallen würde. Dieser Theil bleibt aber unter solchen Verhältnissen sichtbar auch nur Produktionskosten, er nimmt die Gestalt des Arbeitslohnes, da das Privateigenschaftsrecht der Arbeit nicht anerkannt wird, nicht an. Die dem Arbeiter zu entrichtende Summe, welche vom privatwirtschaftlichen Standpunkte des Unternehmers, immer als Produktionskosten betrachtet wird, wird in der Sozialwirtschaft unter dem Systeme des sich auch auf die Ar-

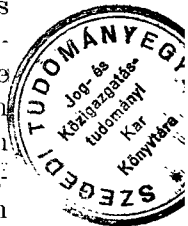


beit erstreckenden Privateigenthums als selbständiger Einkommenszweig, als Arbeitslohn fungiren.

Wenn es in Bezug auf den natürlichen Arbeitslohn feststeht, dass er nur bei Privateigenthumsordnung betriebener Wirtschaft vorkommen kann, wird dies noch umsomehr bezüglich des Arbeitslohnes, wie er auf dem Markte vorkommt, von Geltung sein, und noch eher bezüglich jener Form des Arbeitslohnes, welcher eigentlich Arbeiterlohn genannt werden sollte. Bei der auf dem Systeme des Privateigenthums ruhenden Wirtschaft ist der Arbeiter in überwiegender Zahl der Produktionsfälle gezwungen — dies ist eben für die Arbeitsklasse von sozialem Gesichtspunkte der charakterisirende Umstand — mit dem Eigenthümer der Arbeitswerkzeuge und des Arbeitsvorrathes einen Vertrag einzugehen. Die wirtschaftliche Kraft der beiden vertragschliessenden Parteien, und so die Gewalt, mit welcher sie gegen einander beim Vertragschliessen auftreten können, ist ungleich. Die sich auf ihre Vermögensmacht stützende Wirtschaft, welche die als Arbeitswerkzeuge dienende Güter besitzt, kann beim Vertragschliessen, aber auch bei der Vollziehung des Vertrages in ihrem eigenen Interesse stets eine grössere Macht entfalten, als die andere, welche infolge ihrer Vermögenslosigkeit diesen Vertrag zu suchen eben gezwungen ist. Wie Földes richtig sagt: Wenn die beiden Gruppen ungleiche wirtschaftliche Macht besitzen, geschieht die Theilung des Werthes der Produktion derartig, dass die schwächere Partei eines Theiles des ihr gebührenden Einkommens beraubt wird.<sup>61)</sup> Weil die wirtschaftliche Macht der beiden vertragschliessenden Parteien immer eine ungleiche ist, und weil dort, wo das Unternehmen erfolgreich gedeiht, stets die Macht des über Kapital verfügenden Theiles eine grössere ist (die Macht liegt eben im Kapitaleigenthume, ohne welches das Unternehmen erfolglos wäre), so wird der Arbeitslohn, neben anderen, auf seine Höhe einwirkenden Faktoren stets auch davon abhängen, was der Kapitalist geneigt ist, dem Arbeiter zukommen zu lassen. Der unter solchen Verhältnissen entstandene Arbeitslohn wird Arbeiterlohn genannt. Dieser Arbeiterlohn also, obgleich in wirtschaftlicher Beziehung der Arbeitslohn keine Funktion des Kapitalzinses ist<sup>62)</sup> (es ist möglich, wie wir wissen, dass Kapitalzins

<sup>61)</sup> Volkswirtschaftslehre, I. Budapest, 1901. S. 341, ungarisch.

<sup>62)</sup> Dies wird auch von Marx anerkannt: «Finden Variationen (d. h. im «konstanten» Kapital) statt, sei es in Folge von Oekonomie des konstanten Kapitals, sei es in Folge von Preisschwankungen des Rohstoffs, so afficiren sie stets die Profitrate, auch wenn sie den Arbeitslohn ... ganz unbe-



und Arbeitslohn zugleich steigen oder sinken, aber auch dass bei steigendem Kapitalzinse der Arbeitslohn fällt, und umgekehrt), wird auf dem Grunde der Privateigenthumsordnung dennoch abhängig sein, zwar nicht vom Kapitalzinse, aber von jener wirtschaftlichen Macht, welche sich auf eine grössere Vermögenskraft stützt.

Die Privateigenthumsordnung bringt also die Kategorie des Arbeitslohnes neben den anderen vertheilten Einkommenszweigen nicht nur hervor, sondern ist auch auf das Maass derselben (besonders ihrer thatsächlichen Form, des Arbeiterlohnes) von gestaltendem Einflusse.<sup>63)</sup>

Unter sämmtlichen Zweigen des vertheilten Sozialeinkommens scheint der Arbeitslohn am wenigsten eine nothwendige Folge der Privateigenthumsordnung zu sein. In dieser irrthümlichen Ansicht können wir dadurch bestärkt werden, dass — wie wir dies öfters zu hören bekommen — der Sozialismus von sämmtlichen Einkommenszweigen nur den Arbeitslohn anerkennt und nur diesen aufrecht zu erhalten geneigt wäre. Im Staate des Sozialismus würde demgemäss als eine einzige Art des Einkommens bloss der Arbeitslohn fungiren. Dies ist ein Irrthum. In einer Gesellschaft, welche die sozialistische Auffassung konsequent und vollständig verwirklicht, im kommunistischen Staate also gäbe es auch keinen Arbeitslohn, ebenso, als es weder ein Einkommen im heutigen Sinne und auch überhaupt keine Privatwirtschaft, noch dessen konsumtive Seite, einen Privathaushalt geben würde. Derjenige sozialistische Staat aber, welcher nur die Faktoren der Produktion dem Privateigenthume entziehen würde und die konsumtive Seite der Wirtschaft, den Haushalt der Privatdisposition überliesse, würde die Kategorie des Arbeitslohnes ebenfalls nicht kennen. Dieser Staat würde das ganze Ergebniss der sozialen Produktion unter die einzelnen Wirtschaften vertheilen. Nach welchen Prinzipien, ist Nebensache. Der Einzelne würde sich auf Grund seines Theilnehmens an der ganzen Produktion an dem Ertrage derselben betheiligen. In diesem Ertrage jedoch würde das Ergebniss aller drei Produktionsfaktoren

---

*rührt lassen.»* Das Kapital. Dritter Band. Erster Theil. Hamburg, 1894. S. 81. Dieser Ausspruch widerspricht freilich theilweise dem von Marx aufgestellten Gesetze der abnehmenden Richtung der «Profitrate». (Dies wird auch von Tugan-Baranowsky erwähnt.)

<sup>63)</sup> Wieder weisen wir darauf hin, was wir oben (S. 44.) in einem Ausspruche Ricardos über die vertheilende Rolle des Vermögensmomentes vernommen haben. Der Arbeitslohn, als Einkommenszweig gelangt am meisten unter die gestaltende Macht des Vermögensmomentes.

zusammen enthalten sein. Die einzelnen Theilnehmenden wären also z. B. an der Grundrente auch dann betheilig, wenn sie unmittelbar auch nicht an der auf die Produktionskraft des Bodens begründeten Produktion theilgenommen hätten. Im Sozialistenstaate wäre das den Einzelnen vom Staate zugemessene und zwar nur zum Zwecke der persönlichen Konsumtion benützbare Einkommen nur ein ihnen gebührender Antheil von dem ganzen Ertrage der gesellschaftlichen Produktion. Dieser Antheil könnte nicht nur dem Maasse nach viel grösser sein, sondern wäre auch in Bezug auf seine Entstehungsgrundlage unbedingt eine weit zusammengesetztere Erscheinung, als der heutige Arbeitslohn. Wenn wir die Glieder des Sozialistenstaates Arbeiter nennen würden, so könnte auch dieser Antheil Arbeiterlohn genannt werden; aber freilich müsste darunter dann auch etwas ganz anderes verstanden werden, als unter dem heutigen Arbeiterlohne. Der Sozialistenstaat würde seinen Mitgliedern nicht den Lohn ihrer Arbeit zahlen; sondern ihnen einen Antheil von dem ganzen Ertrage der staatlich organisirten Produktion zuweisen.<sup>64)</sup>

Wenn wir die Natur des Unternehmergewinnes richtig beurtheilen, wird es uns ebenso klar sein, dass auch dieser Einkommenzweig die Grundursache seines Bestehens in der Privateigenthumsordnung hat, wie wir dies hinsichtlich der Grundrente, des Kapitalzinses und des Arbeitslohnes schon gesehen haben. Der vierte Zweig des vertheilten gesellschaftlichen Einkommens, das Einkommen des Unternehmers ist theils eine arbeitsmässige Belohnung, welche dem Unternehmer für seine höhere intellektuelle Arbeit zukommt. Der Unternehmer verrichtet diese Arbeit an Stelle des Kapital- und Grundeigenthümers und erhält von ihnen dafür nach den Prinzipien der bei privateigenthümlicher Rechtsordnung betriebenen Wirtschaft eine gewisse Belohnung. Dieser Unternehmerlohn ist aber nur ein Theil des Einkommens des Unternehmers. Der andere Theil, der eigentliche Unternehmerge Gewinn beruht darauf, dass der Unternehmer mit

<sup>64)</sup> Wie der Antheil zu berechnen wäre, das ist eben das schwerste Problem der «Musik der Zukunft». Vgl. Wagner: «Man spekuliert aber über die Frage: ob Jedem nach seinen Bedürfnissen oder Jedem nach seiner Leistung ein Antheil am Ertrage zu gewähren und etwa Jedem nach seinen Fähigkeiten auch ein Antheil an der Arbeit zu übertragen sei... Jedenfalls ergibt sich, dass bei einem Vertheilungssystem nach dem Prinzip autoritativer Zuteilung immer nothwendig dieselben grundsätzlichen Streitfragen auftauchen, welche dann auch wie ein rother Faden die ganze sozialistische Literatur, soweit sie sich mit dem Vertheilungsprinzip beschäftigt, durchziehen» Grundlegung der politischen Oekonomie, I. 2. Leipzig, 1893. S. 673.

den ihm anvertrauten Produktionsfaktoren mehr produziren kann, als ihre durchschnittliche Produktionsfähigkeit beträgt.<sup>65)</sup> Auf der Grundlage der Privateigentumsordnung bleibt er Eigenthümer dieses Ueberschusses. Der Grundeigenthümer und der Kapitalist überlassen nämlich die Mittel der Produktion nach den Prinzipien des Privateigentums zu einem im voraus bedingten Preise vertragsmässig dem Unternehmer, dem die zur Wirtschaft nothwendige Vermögensgrundlage fehlt, der aber im Besitze der Unternehmungsfähigkeit ist. Der Lohn dieser Fähigkeit ist das ganze Unternehmereinkommen. Dies Einkommen ist also theils Arbeitslohn, theils rentenmässiges Einkommen. Auf sein Maass sind daher jene Faktoren von Einfluss, welche einerseits auf den Arbeitslohn, andererseits auf die Rentengestaltung einwirken. Die Verschmelzung dieser doppelten Faktoren im Unternehmergeinn gestaltet sich zu einem eigenartigen, rentenmässigen Arbeitslohne um.

Dazu jedoch, dass diese Faktoren frei zur Geltung gelangen können und so der Unternehmergeinn entstehen könne, dazu hat die wirtschaftende Gesellschaft, wie wir dies schon bei den rentenartigen Einkommenszweigen und auch beim Arbeitseinkommen nachgewiesen haben, eine solche Rechtsordnung nothwendig, welche das Privateigenthum anerkennt. Die nähere Besprechung dieser These ist nach dem Bisherigen überflüssig. Es würde nur zur Wiederholung dessen führen, was wir bei den drei bisher erwähnten, vertheilten Einkommenszweigen über die wirtschaftliche Aufgabe der Produktionsfaktoren bei Erzeugung des als Sozialeinkommen zu vertheilenden Ertrages gesagt haben. Bei der Gestaltung des Unternehmergewinnes ist nämlich, wie bekannt, kein solcher besonderer, selbständiger Produktionsfaktor thätig, dessen wirtschaftliche Aufgabe wir bisher noch nicht untersucht hätten. Mit Nachdruck verweisen wir daher auch hier bloss auf Grund des vorher Gesagten darauf, dass die drei Produktionsfaktoren auch bei der Hervorbringung des Unternehmergewinnes von einer gewissen Rechtsordnung nicht absehen können. Und diese ist, wie wir gesehen haben, die Privateigentums-Rechtsordnung unserer heutigen Gesellschaft.

Der Unternehmergeinn als besonderer Einkommenszweig ist daher ebensowenig eine elementare wirtschaftliche Erscheinung, wie die Grundrente, der Kapitalzins oder der Arbeitslohn.

\*

---

<sup>65)</sup> Vgl. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie. I. Freiburg, 1899. Seite 281.

In dem Bisherigen haben wir manche, nicht unwesentliche Wahrheit vorgefunden. Diese müssen nun, bevor wir weiter gehen, kurz zusammengefasst werden.

Wir haben gesehen, dass der Ertrag der sozialen Produktion bei jedwelcher Rechtsordnung sich der Menge nach in gleicher Weise ausbilden kann. Dies haben wir so ausgedrückt, dass unter anderen auch die Produktion eine elementare wirtschaftliche Erscheinung ist. Wir haben aber auch jenes gesehen, dass dazu, dass sich die einzelnen Privatwirtschaften an dem Ertrage der sozialen Produktion, als einem Einkommen in Gestalt der einzelnen Einkommenzweige betheiligen können, schon die Privateigentumsordnung nöthig ist. Wir haben ferner gesehen, dass die Einkommenzweige ohne Hilfe der Privatrechtsordnung in der Gesellschaft gar nicht auftreten können.

Daraus folgt:

Der Ertrag, welcher sich in der Gesellschaft bei der Rechtsordnung des Privateigentumes in Gestalt der vier Einkommenzweige vertheilt, kann auch bei einer anderen, beispielsweise bei der Vermögensrechtsordnung des Gesamteigentumes in derselben Grösse erscheinen. Doch im letzteren Falle wird diese erscheinende Güterquantität bloss einen Ertrag ausmachen; sie wird nicht zum Einkommen, noch weniger zum vertheilten Einkommen werden. Der reine Ertrag der gesellschaftlichen Produktion und das Sozialeinkommen, beide Dinge decken sich hinsichtlich ihrer Quantität. Begrifflich aber sind sie trotzdem sehr verschieden und zwar der praktischen Folgen halber, die sich dem Begriffe des Einkommens in der Gesellschaft anschliessen, also in Folge der Vertheilung. Es ist also nicht nur eine unter Ausdrücken wählende Haarspalterei, wenn wir die beiden Begriffe von einander scharf zu unterscheiden trachten, und jeden an dem ihm zukommenden Orte, den Begriff des Einkommens also nur in jener Gesellschaft anwenden wollen, welche bei der Rechtsordnung des Privateigentumes wirtschaftet. Wie nothwendig solche Unterscheidungen sind, beweisen die Irrthümer, welche sogleich entstehen, wenn die scharfe Scheidewand, die zwischen den zwei Begriffen zu ziehen ist, ausser acht gelassen wird. Böhm-Bawerk z. B. sieht es, dass die Gesellschaft auch in jenem Staate produziert, der die Rechtsordnung des Gesamteigentums anerkennt. Doch indem er den Erfolg dieser Produktion nicht einfach mit dem objektiven Ausdruck «Ertrag» bezeichnet, macht er den ersten Schritt zu jener, seiner, unserer Auffassung nach fehlerhaften Behauptung, womit er nachzuweisen trachtet, dass der Kapitalzins gleichfalls eine, von jeder

Rechtsordnung unabhängige wirtschaftliche Kategorie sei.<sup>66)</sup> Durch denselben Irrthum wird Henry George dazu verleitet, auch im Sozialistenstaate von Grundrente zu sprechen, beziehungsweise dieselbe auch bei Privateigenthumsrechtsordnung für aufhebbar zu halten.

Eine andere Thatsache, auf die wir als Ergebniss des bisherigen hinweisen wollen, ist die folgende:

Ueber die elementaren Erscheinungen erfuhren wir, dass sie bei jedwelcher Rechtsordnung in gleicher Weise zum Vorschein treten können, denn sie werden ausschliesslich von psychischen und wirtschaftlichen Momenten hervorgebracht. Ohne jede Wirkung ist zwar die Rechtsordnung auch auf sie nicht. Die durch rein wirtschaftliche Momente entstandene elementare Erscheinung macht sich kürzere oder längere Zeit hindurch, in engerem oder weiterem Kreise, geltend, je nachdem neben anderen auch die in Folge der Rechtsordnung entstandenen Einrichtungen des wirtschaftlichen Lebens ihr Auftreten in grösserem oder geringerem Maasse begünstigen. Das Gefühl des Bedürfnisses beispielsweise, welches, wie wir sahen, eine elementare Erscheinung ist, entsteht unabhängig von jeder Rechtsordnung. Doch kann, wie wir es ebenfalls gesehen haben, auf den Kreis dieses Gefühles neben anderen Faktoren auch die Rechtsordnung von Einfluss sein. Die Gesetze der Produktion z. B. sind rein wirtschaftliche, elementare Erscheinungen. Der Wirkung dieser Gesetze unterliegt der Güterproduktionsprozess der Gesellschaft in gleicher Weise bei jeder Rechtsordnung. Aber auf die Ausgiebigkeit der Produktion kann die verschiedene Rechtsordnung (gebundenes oder freies Arbeitssystem etc.), wie wir es gesehen haben, von indirektem Einflusse sein.

Die Rechtsordnung bringt mit anderen Worten diese Erscheinungen nicht hervor. Die Rechtsordnung ist zur Entstehung dieser Erscheinungen auch gar nicht nöthig. Die Rechtsordnung ist kein bildendes, konstituierendes Element derjenigen Erscheinungen, die wir als elementare bezeichnet haben. Nach ihrem Zustandekommen aber, welches ausschliesslich als die Wirkung wirtschaftlicher Gesetze vor sich geht, kann die Rechtsordnung auch auf diese Erscheinungen einen Einfluss ausüben. Der Er-

---

<sup>66)</sup> Die tägliche Erfahrung zeigt, dass die Profitrate bedeutende Schwankungen erfährt, ganz unabhängig von den technischen Bedingungen des Produktionsprozesses. Der Profit ist ein soziales Phänomen, welches nicht auf rein technische Momente zurückgeführt werden kann. Tugan-Baranowsky, C. W.: Seite 227

folg dieses Einflusses wird darin bestehen, dass die elementaren Erscheinungen ihre Wirkungen im Wirtschaftsleben mit einer geringeren Kraft, oder in einer vollkommeneren Weise zur Geltung bringen können. Bei diesen Erscheinungen bildet die elementare, ökonomische Ordnung des Wirtschaftslebens das erste, wesentliche Moment, die Wirkung der Rechtsordnung ist bloss eine Beigabe.

Eben umgekehrt verhält es sich bei den früher in zweiter Reihe erwähnten Vertheilungserscheinungen. Die werden durch die Rechtsordnung, näher bezeichnet, durch die Privateigenthums-Rechtsordnung ins Leben gerufen und gebildet. Bei diesen fungirt die Privateigenthumsordnung als ein konstituirtendes Element der wirtschaftlichen Erscheinung. Bei diesen fördert die wirtschaftliche Gesetzmässigkeit die weitere Entwicklung der Erscheinung (d. h. die Ausgestaltung der einzelnen Einkommenszweige der Grösse nach) erst dann, wenn der Boden des wirtschaftlichen Lebens zur Hervorbringung dieser Wirkungen durch die gesellschaftliche Rechtsordnung schon genügend vorbereitet wurde. Bei den Vertheilungserscheinungen ändert sich also die Reihenfolge der einwirkenden wirtschaftlichen und rechtlichen Faktoren im Gegensatze zu den elementaren Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens. Die Erscheinung der Vertheilung unterliegen während ihrer Entfaltung zuerst der Wirkung und der Gesetzmässigkeit der rechtlichen und dann erst der Wirkung und der Gesetzmässigkeit der wirtschaftlichen Faktoren. Dies können wir bei der Entwicklung eines jeden einzelnen Einkommenszweiges gut ins Auge fassen. Die Ausgestaltung der einzelnen, ihrer Grösse nach bemessenen Einkommen, wird schon von wirtschaftlichen Gesetzen geleitet. Wenn der Boden zur Einkommenvertheilung durch das Recht schon vorbereitet ist, dann wird sich die Höhe der Grundrente nach Wirtschaftsgesetzen entwickeln, ebenso das Maass der Betheiligung der angehäuften Vermögenskraft an dem Einkommen, was gewöhnlich Kapitalzins genannt wird, die Grösse des Unternehmergewinnes, ja, den natürlichen Arbeiterlohn vor Augen haltend, selbst auch die des Arbeitslohnes. Bei letzterem wird aber selbst bei der Ausgestaltung seiner Höhe in paralleler Weise mit dem wirtschaftlichen Momente auch das rechtliche einwirken, zufolge der Ursache, wegen welcher wir weiter oben sagen mussten, dass die praktisch verwirklichte Form des Arbeitslohnes in der auf der Privateigenthumsordnung eingerichteten sozialen Wirtschaft der Arbeiterlohn sei.

Ein charakteristischer Unterschied zwischen den elemen-

tares wirtschaftlichen Erscheinungen und den Erscheinungen der Einkommenvertheilung besteht demnach darin, dass die Gesetzmässigkeit des Wirtschaftslebens und die Rechtsordnung, diese bei der Hervorbringung der wirtschaftlichen Erscheinungen und bei ihrer weiteren Entwicklung mitwirkenden beiden Faktoren, bei den zwei Erscheinungsgruppen hinsichtlich ihrer Reihenfolge auf verschiedene Weise zur Geltung kommen.

Aber nicht nur in der Reihenfolge des Wirkens besteht ein Unterschied zwischen diesen Faktoren, sondern auch in der Wichtigkeit ihrer Macht, und zwar demgemäss, auf welchem Gebiete ihre Wirkung auftritt. Die Rechtsordnung wirkt mit einer viel grösseren Macht auf die Entstehung der Erscheinungen der Einkommenvertheilung ein, als mit welcher sie bei den Elementarerscheinungen, bei der Modifizierung der Wirkungen dieser Erscheinungen mitspielt. Produktion zum Beispiel ist auch ohne eine in bestimmter Richtung wirkende Rechtsordnung möglich, und nur das Ergebniss kann durch eine entsprechende Rechtsordnung gesteigert werden. Vertheilung ist aber ohne eine gewisse Rechtsordnung, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht möglich. Diesen Unterschied in der Wirkung bemerken wir auch bei dem zweiten Faktor der wirtschaftlichen Erscheinungen, bei der wirtschaftlichen Gesetzmässigkeit. Bei der Hervorbringung der Elementarerscheinungen herrscht die ökonomische Gesetzmässigkeit in ganz souveräner Weise. Die Gesetze, nämlich die der Produktion, bleiben bei jeder Rechtsordnung dieselben und auch ihre Wirkung wird immer die gleiche sein. Bei den Vertheilungsercheinungen kann jedoch die Rechtsordnung des Privateigenthums der Herrschaft der wirtschaftlichen Gesetze, welche nur sozusagen nebenbei, nachträglich wirken (ein solches Gesetz wäre z. B. folgendes: das Maass des natürlichen Arbeitslohnes ist gleich dem Werthe des Arbeitsproduktes), theilweise den Boden entziehen. (So gestaltet sich bekanntlich der abstrakte Arbeitslohn zum Arbeiterlohne.)

\*

Die Erscheinungen des Wirtschaftslebens haben ausser den schon erwähnten elementaren Erscheinungen, und ausser den Erscheinungen der Einkommenvertheilung, noch einen besonderen Kreis. Von diesen, von den Erscheinungen des wirtschaftlichen Verkehrs haben wir bisher noch nicht gesprochen. Auch diese gehören zu den Erscheinungen der Sozialwirtschaft. Als wirtschaftliche Erscheinungen können sie ebenso unter die Einwirkung sämtlicher wirtschaftlichen Faktoren gelangen, wie die elementaren Erscheinungen, oder die der Vertheilung. Die



Rolle zweier dieser bildenden Faktoren wurde untersucht, die Rolle des wirtschaftlichen Lebens selbst und die der Rechtsordnung. Auf welche Art wirken diese Faktoren verschiedener Natur auf die Entwicklung der Verkehrsperiode des wirtschaftlichen Lebens ein?

Die Erscheinungen des Verkehrs nehmen in begrifflicher Hinsicht, aber auch der Reihenfolge nach den Mittelplatz ein, zwischen den Erscheinungen der sozialen Produktion und zwischen denen der Einkommenvertheilung. Sie bilden die verbindenden Kettenglieder, welche den Produktionsprozess mit dem Verlaufe der Vertheilung verbinden. Der Ertrag der sozialen Produktion wird durch die Verkehrserscheinungen zum Einkommen der Gesellschaft gemacht, welches durch die Privateigenthumsordnung und zwar nicht immer nach den abstrakten (elementaren. ökonomischen) Regeln des Wirtschaftslebens (siehe z. B. Arbeitslohn!) unter die einzelnen, die Glieder der Gesellschaft bildenden Privatwirtschaften vertheilt wird.

Markt, Preis, Geld sind jene Erscheinungen, mit deren Hilfe nicht nur der Ertrag zum Sozialeinkommen wird, sondern welche auch zugleich als die Hilfswerkzeuge der durch die Privateigenthumsordnung ins Leben gerufenen Vertheilung fungiren, sie sind auch die ausgehenden Leitröhren des zu vertheilenden Einkommens. Ohne dieselben könnte sich der Ertrag der gesellschaftlichen Produktion nicht zu dem, nach den Regeln der heutigen Vertheilung unter die einzelnen Privatwirtschaften zerfließenden Einkommen gestalten. Die Verkehrserscheinungen bieten sich der Privateigenthumsordnung als Hilfsmittel an, durch welche sich das Sozialeinkommen unter die einzelnen Privatwirtschaften automatisch vertheilen kann. Die Möglichkeit des freien Verkehrs bietet die Gelegenheit zur Entstehung des Marktes. Auf diesem Markte entfalten sich nach den wirtschaftlichen Gesetzen, nach den Gesetzen von Nachfrage und Angebot die Preise, welche die heutige Wirtschaft in Geld ausdrückt, ebenso, wie auch das, auf den Markt gebrachte Produkt in Geld umgerechnet und bei der Verwerthung zu Geld gemacht wird. Dies sind alles Verkehrserscheinungen, ebenso der Markt wie dessen primäres Ergebniss, die Preisbildung. Die unmittelbar wirtschaftliche Folge dieser Preisbildung, also das sekundäre Ergebniss des Marktes ist dann schon die Vertheilung. Nur deshalb können die Einzelnen Einkommen beziehen, weil man die Produkte auf dem Markte verwerthen kann.

Wenn wir die zwischen Produktion und Vertheilung eingeschalteten Erscheinungen des Verkehrs betrachten,

könnten wir auf den ersten Blick beinahe glauben, dass ausschliesslich die Gesetzmässigkeit des Wirtschaftslebens durch den Verkehr die Vertheilung hervorbringt. Es könnte uns scheinen, als ob die Auffassung der englischen Klassiker, hinsichtlich des Wesens der Vertheilung wenigstens in der Form, wie sie gewöhnlich erklärt wird (nämlich, dass die Vertheilung eine unmittelbare, ursprüngliche Funktion der Preisbildung sei, welche durch die Preisbildung auch *geschaffen wird*), dennoch richtig wäre. Doch ist dem nicht so. Die Vertheilung ist nicht nur die wirtschaftlich begründete, sondern auch rechtlich konstituirte Folge der Preisbildung.

Die Ursache hievon liegt darin, dass auch die sämmtlichen Verkehrserscheinungen nicht elementare Erscheinungen des Wirtschaftslebens sind im genauen Sinne, sondern dass sie durch die jeweilige Rechtsordnung hervorgerufen werden, und zwar in verschiedener Ausdehnung und mit verschiedener Wirkung. Das System des freien Verkehrs — und diese Verkehrsweise ist eine nothwendige Vorbedingung der Einkommenvertheilung — ist die logische Ergänzung der Privateigenthumsordnung, eine Folge jener Rechtsordnung, innerhalb deren Schranken die heutige Gesellschaft wirtschaftet. Die Privateigenthumsordnung benöthigt, indem sie die Vertheilung in rechtlicher Hinsicht ermöglicht, Hilfsmittel, mit welchen sie die Vertheilung auch tatsächlich durchführen kann. Diese Hilfsmittel sind die Erscheinungen des freien Verkehrs, welche, als nothwendige Ergänzungen ebenfalls durch die Rechtsordnung hervorgerufen, beziehungsweise in ihrem Entstehen durch sie unbehindert gelassen werden. Insofern stehen also vom Gesichtspunkte unserer gestellten Frage die Verkehrserscheinungen weiter entfernt von den elementaren wirtschaftlichen Erscheinungen und theilen die Natur der Vertheilungserscheinungen. Die rechtlich anerkannten, abgegrenzten und beschützten Machtmomente lassen ihre wirtschaftliche Wirkung auch bei der Vertheilung eben durch die Verkehrserscheinungen, durch die Ausnützung des Marktes, der Preisbildung u. s. w. fühlen. Im Verkehrsleben nimmt die grössere Vermögenskraft infolge ihres rechtlich beschützten Machtmomentes einen Platz ein, von welchem sie sich bei der Vertheilung, welche, was ihr Maass anbelangt, durch die Verkehrserscheinung, also nach wirtschaftlichen Gesetzen erfolgt, Vortheile zusichern kann.

In diesem Sinne unterliegen also die Verkehrserscheinungen derselben Beurtheilung, wie die Erscheinungen der Vertheilung. Aber nur die im Systeme der freien Wirtschaft bestehenden

Verkehrerserscheinungen sind die nothwendigen Folgen des anerkannten Prinzips des Privateigenthums. Wir können uns nämlich unter den einzelnen Gliedern der wirtschaftenden Gesellschaft auch eine derartige Güterbewegung vorstellen, welche nicht die Folge des auf dem Prinzip des Privateigenthums ruhenden Wirtschaftssystems ist, sondern bei welcher der Güterverkehr beispielsweise durch den Staat vermittelt wird, und bei welcher der Verkehr auch nicht zur vorhin skizzirten, nothwendigen Folge des Privateigenthums führt, d. i. zur heutigen Vertheilung der Güter. Diese Güterbewegung wäre noch immer Verkehr. Sie brächte aber diejenigen Erscheinungen nicht hervor, welche beispielsweise von den heute bestehenden Machtmomenten zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele als geeignet angewendet werden können. Kurz, es gäbe einen Verkehr, aber keine Einkommenvertheilung, wenigstens keine, welche sich nach den heutigen Regeln richten würde. Die Rechtsordnung würde in diesem Falle aus der Reihe der zur Geltung gelangenden wirtschaftlichen Erscheinungen diejenigen ausschliessen, welche die nothwendigen Ergänzungen der Privateigenthumsordnung bilden; (also besonders die das freie Entfalten der Machtmomente sichernde Preisbildung, welche das Ergebniss der sich nach den freien Bestrebungen der einzelnen Privatwirtschaften gestaltenden Verhältnisse von Nachfrage und Angebot ist), aber sie könnte jenen Verkehr nicht beseitigen, der selbst im kommunistischen Staate nothwendig ist.

Die Verkehrerserscheinungen sind also zweifacher Natur. Ein Theil derselben wird durch die Privateigenthumsordnung ins Leben gerufen, ebenso wie die Erscheinungen der Vertheilung, während die anderen (beispielsweise die Uebertragung der Güter aus dem Bereiche einer konsumirenden Wirtschaft in den einer anderen) ebenso zu den originären, elementaren wirtschaftlichen Erscheinungen gehören, wie die Erscheinungen der Produktion oder die des Verbrauches. Ihrer zweifachen Natur entsprechend reihen sich also die Erscheinungen des Verkehrs nicht nur hinsichtlich ihrer oben erwähnten zeitlichen und begrifflichen Reihenfolge zwischen die Erscheinungen der Produktion und die der Vertheilung, wobei sie das Wirtschaftsleben von der ersteren zu den letzteren hinübergeleiten, sondern auch vom Gesichtspunkte unseres Gegenstandes, in Bezug der Wirkung der Rechtsordnung auf die Entwicklung der Wirtschafterscheinung, nehmen sie die Mitte ein zwischen den Elementarerscheinungen und den Erscheinungen der Vertheilung.

Letztere möchten wir, weil bei diesen, im Gegensatz zu

den Elementarerscheinungen, das Rechtsleben eine gestaltende konstituierende Rolle spielt, zusammengesetzte, sekundäre Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens nennen.<sup>67)</sup>

## V.

Zum Auftreten dieser sekundären wirtschaftlichen Erscheinungen, also zur Entstehung des sozialen Einkommenvertheilungsprozesses, soll er nicht ins Stocken gerathen, sind im Gewebe des Wirtschaftslebens gewisse Mittelpunkte nothwendig, welchen die Vertheilungsmaterie zuströmen kann, mit Gewissheit darauf, dort einen geeigneten Platz und genügenden Schutz zu finden. Diese Mittelpunkte werden in der wirtschaftlichen Gesellschaft durch die Privateigenthumsordnung gebildet, indem sie den Schutz des Eigenthums sowie des Besitzes verkündet. Hinsichtlich des Ursprunges kann die Rechtsordnung sehr verschie-

---

<sup>67)</sup> Wir empfinden es selbst aufs unangenehmste, dass dieser Ausdruck im Gegensatze zu der Bezeichnung der elementaren Erscheinungen nicht am glücklichsten gewählt, ja streng genommen, logisch nicht einmal richtig ist. Sekundäre Erscheinung würde im Gegensatze zur elementaren Erscheinung bedeuten, dass die Erscheinung ein durch zwei Entwicklungsstadien hervorgekommenes Produkt sei derselben, auch der elementaren Erscheinung zur Grundlage dienenden Ursache. Im Gegensatze zu dem wollen wir mit dem Ausdrucke bezeichnen, dass bei den sekundären Erscheinungen sich zu der wirkenden wirtschaftlichen Ursache der Erscheinung noch eine neue Ursachen-  
gruppe (das rechtliche Moment) gesellt. Streng genommen, sollten wir richtiger den Ausdruck zusammengesetzte Erscheinung gebrauchen, doch wird dieser in so vielen Beziehungen angewendet (beispielsweise kann auch die praktische Wirtschafterscheinung eine Zusammensetzung von elementaren und anderen Wirtschafterscheinungen genannt werden), dass die Bezeichnung unbedingt irreführen würde. Wir haben daher die Bezeichnung sekundäre Erscheinungen beibehalten, welche wir auch in dem Werke: «Die elementaren Erscheinungen» in diesem Sinne angewendet haben.

Dort wiesen wir zuerst darauf hin, dass sich unter den wirtschaftlichen Phänomenen im Gegensatze zu den elementaren Erscheinungen, auch eine andere Erscheinungsgruppe befindet, welche «bloss von unserem Rechtsgeföhle, aber nicht von der naturgemässen Ordnung des Wirtschaftslebens erfordert wird. Dass in dieser Hinsicht sich im Wirtschaftsleben unmittelbar kein Erforderniss von wirtschaftlicher Natur geltend macht, wird durch unsere heutigen Sozialverhältnisse (d. h. durch die heutige Einkommenvertheilung) am glänzendsten beweisen, wo das Prinzip, dass die bei der Produktion thätig mitwirkenden Faktoren auch an dem Produktionsertrage theilhaftig seien, nicht immer vollkommen zur Geltung gelangt. Eine bestimmte Form des Wirtschaftslebens bringt das bloss Kapital hervor; die Rechtsordnung den Kapitalzins, dessen Berechtigungstitel bloss, könnten wir sagen, wirtschaftlicher Natur ist und nicht seine Entstehungsursache, sein Ursprung. Obzwar seine Wirkung wieder eine wirtschaftliche Natur annimmt.» Cit. W. Seite 11—12. Vgl. übr. ausführlicher ebenda: Einleitung, 6—8. (Ungarisch.)

den sein. Sie kann auch durch die unausgesprochene Zustimmung der Gesellschaft bestehen. Ihre vollendete Form jedoch erreicht sie dann, wenn sie als der ausgedrückte und vollziehbare Staatswille auftritt. Aber auf welche Weise auch die auf das Wirtschaftsleben einwirkende Rechtsordnung entstanden sein mag und welcher Natur auch ihre Sanktion sei, bildet es doch ein wesentliches Erforderniss, dass diese Rechtsordnung stets das Wie bedeute, laut welchem die Eigenthumsfrage geregelt wird, sie sei also die Ordnung des Privatrechtes der objektiven und subjektiven Rechtsnormen sammt deren allen Garantien, den zwingenden, bewilligenden und strafenden Rechtsregeln.

Hier, an diesem Punkte, mit Hilfe dieser Zentren tritt der Begriff des angehäuften, zur Verfügung stehenden Gütervorrathes in den Kreis der wirtschaftlichen Erscheinungen und wird somit auch zum Gegenstande volkswirtschaftlicher Untersuchungen. Dieser Begriff deckt sich mit dem volkswirtschaftlichen Begriffe des Kapitals nicht, sondern, insofern er richtiger Vermögen genannt werden kann, fordert er die Aufnahme rechtlicher, und zwar vermögensrechtlicher Gesichtspunkte in die Volkswirtschaftslehre.

Die auf solche Weise neben einander stehenden Gruppen der einzelnen Zweige des vertheilten Sozialeinkommens, also die im Besitze der einzelnen Privatwirtschaften befindlichen Vermögensvorräthe bilden dann das Substrat des Wirtschaftslebens, auf welchem sich dasselbe bewegt, währenddem es Erscheinungen hervorbringt, welche theilweise unabhängig sind von den Wirkungen der durch die Rechtsordnung gezogenen Schranken, andererseits eben Folgen dieser Rechtsordnung sind.

Das Wirtschaftsleben muss durch die Rechtsordnung in der Gesellschaft geregelt werden. Unter sämtlichen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens aber bildet das materielle Substrat, diese handgreifliche Sache, das Vermögen, den besten Gegenstand der rechtlichen Regelung. Und je nachdem die Rechtsregeln dies Substrat mit mehr oder weniger Bedingungen in den Bereich des Privateigenthums verweisen, wird mit grösserer oder geringerer Bedingtheit die auf dem Privateigenthum ruhende vermögensrechtliche Ordnung zustande kommen. Sowie aber die eben erwähnten Rechtsregeln dieses einzige, wessen sie sich aus dem Kreise der wirtschaftlichen Erscheinungen bemächtigen können, also das Vermögen aus der Privateigenthumsrechtsordnung herausnehmen würden, wodurch der Gesellschaft indirekt die Erzeugung der Güter, die freie Verfügung über die Produktionsmittel entzogen würde, entstände der das Gesamteigenthum anerken-

nende Staat der Sozialisten, mit seiner bezeichnenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, in welcher die nähere Art des Gebrauches des im Gesamteigenthume stehenden Gütervorrathes durch Staatsbefehl festgestellt würde.

Sei denn nun die Eigenthumsfrage in der Gesellschaft auf diese oder jene Weise geregelt, möge Privat- oder Gesamteigenthumsordnung bestehen, so sehen wir auf den ersten Augenblick doch bei den wirtschaftlichen Erscheinungen der Vertheilung immer die Staatsvorschrift, einen durch die Rechtsordnung geschaffenen Zustand, besonders wenn die Rechtsordnung ihre vollkommene, auch zwangsweise durchführbare Form schon erreicht hat. Durch die Rechtsordnung wird es auch ermöglicht, dass die Vermögenden die Leitung der Einkommenvertheilung an sich reissen, durch die Rechtsordnung, welche in diesem Falle schon der Anhäufung des im Privateigenthume befindlichen Vermögens einen freien Weg lässt. Das Vermögen erwirbt den Boden, welcher Grundrente tragen soll, das Vermögen besorgt die Arbeitswerkzeuge und das materielle Substrat der Arbeit, das Kapital im wirtschaftlichen Sinne, um den Ertrag der gemietheten Arbeit auf diese Weise zu vergrössern. Dasselbe wird auch den Arbeiter anstellen und den Unternehmer mit dem Nöthigen versehen. Die Kraft des an einzelnen Punkten angehäuften Vermögens wird auf diese Weise direkt oder indirekt den Produktionsverlauf der Güter beherrschen, um dadurch auf die soziale Einkommenvertheilung entscheidend einwirkend auch den Verbrauch der Güter zu beeinflussen.

Die rechtliche Regelung schliesst sich dieser Vermögenskraft an. Der angehäuften Gütervorrath, diese auf den ersten Blick rein rechtliche Kategorie wird zu einem wirtschaftlichen Begriffe eben infolge des engen Zusammenhanges, welchen wir zwischen dem Wirtschaftsleben und der jeweiligen Rechtsordnung als unleugbar bestehend und besonders bei den sekundären wirtschaftlichen Erscheinungen auftretend klarzulegen versuchten.

\*

Jetzt ist nur noch übrig, auf Grund des bisher Gesagten einige Folgerungen jenes Verhältnisses zu ziehen, welches zwischen dem Wirtschaftsleben und der Rechtsordnung besteht.

Das erforschte Verhältniss lässt seine wichtigen Konsequenzen nicht nur in der Theorie, sondern auch im praktischen Leben fühlen, wie übrigens das praktische Leben immer den Probe-stein der Richtigkeit eines jeden theoretisch festgesetzten Lehrsatzes bildet. Das praktische Leben zeigt auf diese Weise, ob

die theoretische Forschung keine fruchtlose Haarspalterei gewesen ist.

Die wichtigen Folgen unseres Satzes, hinsichtlich der Theorie der Volkswirtschaftslehre, wären:

Der Vermögensbegriff wird durch sein Eintreten in die Volkswirtschaftslehre zu einer sehr fruchtbaren wirtschaftlichen Kategorie. Er dient zum Leitfaden im Labyrinth einzelner solcher Probleme, deren Lösung von den verschiedenen volkswirtschaftlichen Richtungen verschieden Weise versucht wurde, ohne dass jedoch ihr Bestreben von Erfolg gewesen wäre.

Dieser Begriff bietet nämlich einen Stützpunkt zur richtigen Erklärung der Erscheinungen der Einkommenvertheilung.

Ausserdem führt er zur richtigen Analyse des gebräuchlichen Kapitalbegriffes und zieht innerhalb desselben eine feste Scheidewand zwischen dem Begriffe des Kapitals und dem des eigentlichen Stock.

Während der Erklärung des Kapitalbegriffes liefert es auch einen neuen Schlüssel zur Erklärung des Entstehens des Kapitalzinses, mit dessen Hilfe man auch ohne Berufung auf die innere Natur der Dinge eine Frage beantworten könnte, welche die verschiedenen Theorien<sup>68)</sup> von den volkswirtschaftlichen Lehren der Kirchenväter angefangen durch Marxs Mehrwerththeorie bis zu Böhm-Bawerks Zeittheorie nicht mit einer jeden weiteren Zweifel ausschliessenden Bestimmtheit zu beantworten vermochten

In Verbindung mit der Erklärung der Entstehung des Kapitalzinses, und dies würde ich für die wichtigste, auch vom praktischen Standpunkte aus bedeutungsvolle Aufgabe des auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens wirkenden Rechtsmomentes halten, könnte diese Theorie auf die eben in volkswirtschaftlicher Beziehung bestehende Unzulänglichkeit der sozialistischen Wirtschaftstheorien hinweisen. Die Sozialisten sind der Ansicht, dass sie dadurch, dass sie jeden Werth auf Arbeit zurückgeleitet ha-

---

<sup>68)</sup> Es wurde darauf bereits hingewiesen, dass jene Richtung des Sozialismus, aus der sich der Kathedersozialismus entwickelt hat, also hauptsächlich die Thätigkeit Rodbertus's die Untersuchung in die auch von uns eingeschlagene Richtung gelenkt hat. Bernstein theilt uns in der Dezember-Nummer seiner Zeitschrift «Dokumente des Sozialismus» 1904, einen von Rodbertus an Rudolph Meyer gerichteten Brief mit, welcher ursprünglich in einer im Jahre 1880 unter dem Titel: «Briefe und sozialpolitische Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagelzow» erschienenen Werke veröffentlicht wurde, und in welchem unter anderem der für uns interessante, wichtige Ausspruch enthalten ist: «Ich leite den Unternehmungsgewinn so gut aus dem Besitz ab, wie den Zins: . . .» Cit. Heft, Seite 551.

ben, auch schon den praktisch zu verwirklichenden Schlüssel der Einkommenvertheilung gefunden haben. Sie irren sich aber, denn es geht aus dem vorhin Erörterten klar hervor, dass wenigstens in praktischem Sinne die Erscheinung der Einkommenvertheilung mit dem Begriffe des Werthes, der Werthbildung, nur sehr lose zusammenhängt. An Stelle der «werthbildenden Substanz» wirkt bei der Gestaltung und Leitung des Einkommenvertheilungsprozesses in erster Linie ein noch viel mehr ins Gewicht fallendes Moment mit, und zwar die Privateigentumsordnung und die mit ihr zusammenhängende, auf ihr ruhende Erscheinungsreihe der sekundären wirtschaftlichen Erscheinungen.

Wenn der wissenschaftliche Sozialismus diese Wahrheit, welche mit seiner materialistischen Geschichtsauffassung gar nicht im Gegensatze steht, in seinen theoretischen Lehren beherzigte, würde er auch die Spitze seiner theoretischen Erörterungen nicht gegen einen unschädlichen Begriff, gegen den Kapitalbegriff wenden, welcher selbst aus dem Wirtschaftsleben des kommunistischen Staates nicht ausgeschieden werden kann, sondern würde in folgerichtiger Weise nur gegen das in der Gesellschaft auftretende Machtmoment und die auf dessen Willen ruhende Vermögensordnung kämpfen.

Endlich könnte sich durch diese Einreihung des Rechtsmomentes in den Untersuchungskreis der wirtschaftlichen Erscheinungen auch der zentrale Grundbegriff des Wirtschaftslebens, die Kategorie des Werthes freier entfalten. In diesem Falle könnte man zuversichtlich und ohne jede, sich auf dem Gebiete der Einkommenvertheilung geltend machende irthümliche Schlussfolgerung, als das richtige Maass des Werthes, die in dem Gute «vergegenständlichte Arbeit» bezeichnen.

Auf praktischem Gebiete verhilft uns diese Thatsache, welche wir hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Recht kennen lernten, zu nicht minder wichtigen Ergebnissen.

Wenn wir einsehen, dass die Rechtsordnung auf das Wirtschaftsleben von gestaltender, ja sogar von schöpferischer Wirkung ist, rufen wir damit, wenigstens auf wirtschaftlichem Gebiete, die Politik des Staatseingreifens ins Leben, ja wir haben damit auch deren Berechtigung schon motivirt.

Der Sozialismus versucht das radikalste staatliche Eingreifen zu verwirklichen, welches die infolge der heutigen Rechtsordnung entstandenen Erscheinungen des Wirtschaftslebens beseitigen will. Es scheint, er strebt in folgerichtiger Weise



seinem Ziele zu. Durch die veränderte Rechtsordnung will er das umgestalten, was dieselbe seiner Ansicht nach irrthümlich hervorgebracht hat. Doch schleicht sich in einem Punkte seiner Logik ein Fehler ein. Die Rechtsordnung, die verändert werden müsste, ist nicht das Resultat von Zufälligkeiten, sondern unter anderen das soziale Ergebniss von wirtschaftlichen Faktoren, ja laut des Sozialismus das Ergebniss rein wirtschaftlicher Ursachen, welche, als logisches Prius — so scheint es wenigstens — die heutige Privateigenthumsordnung nothwendigerweise hervorbrachten und aus welcher die heutige Vertheilung wieder in nothwendiger Weise folgt.

Wir sagten, «es scheint nothwendigerweise» sei die Privateigenthumsordnung zustande gekommen. Es würde zu weit führen, wollten wir hier untersuchen, inwiefern die menschliche Wirtschaft dieser Ordnung thatsächlich bedurfte und bedarf. Die historische Vergangenheit spricht für das Privateigenthum. Aber auch die heutige Entwicklung, in der sich doch der Kreis der Privatrechte sehr verringert, scheint eben durch den zunehmenden Schutz dieser geringer werdenden Rechtskreise zu beweisen, dass das Wirtschaftsleben dieser Rechtsordnung bedarf, welche neben anderen Faktoren eben vom bestehenden lebendigen Wirtschaftsleben selbst geschaffen wurde.

Die auf der Gesamteigenthumsordnung ruhende Gesellschaft müsste nicht nur die Grundursache der heutigen Vertheilung, die Privateigenthumsordnung umgestalten, welche ihrerseits wieder die Folge des Wirtschaftslebens ist, sondern die originäre Entstehungsursache der Privateigenthumsordnung, also auch das Wirtschaftsleben der Gesellschaft, die wirtschaftliche Natur des Menschen selbst umändern.

